Stadt Munster

Bebauungsplan Nr. 101

„Kita Breloh“

BEGRÜNDUNG

mit Umweltbericht

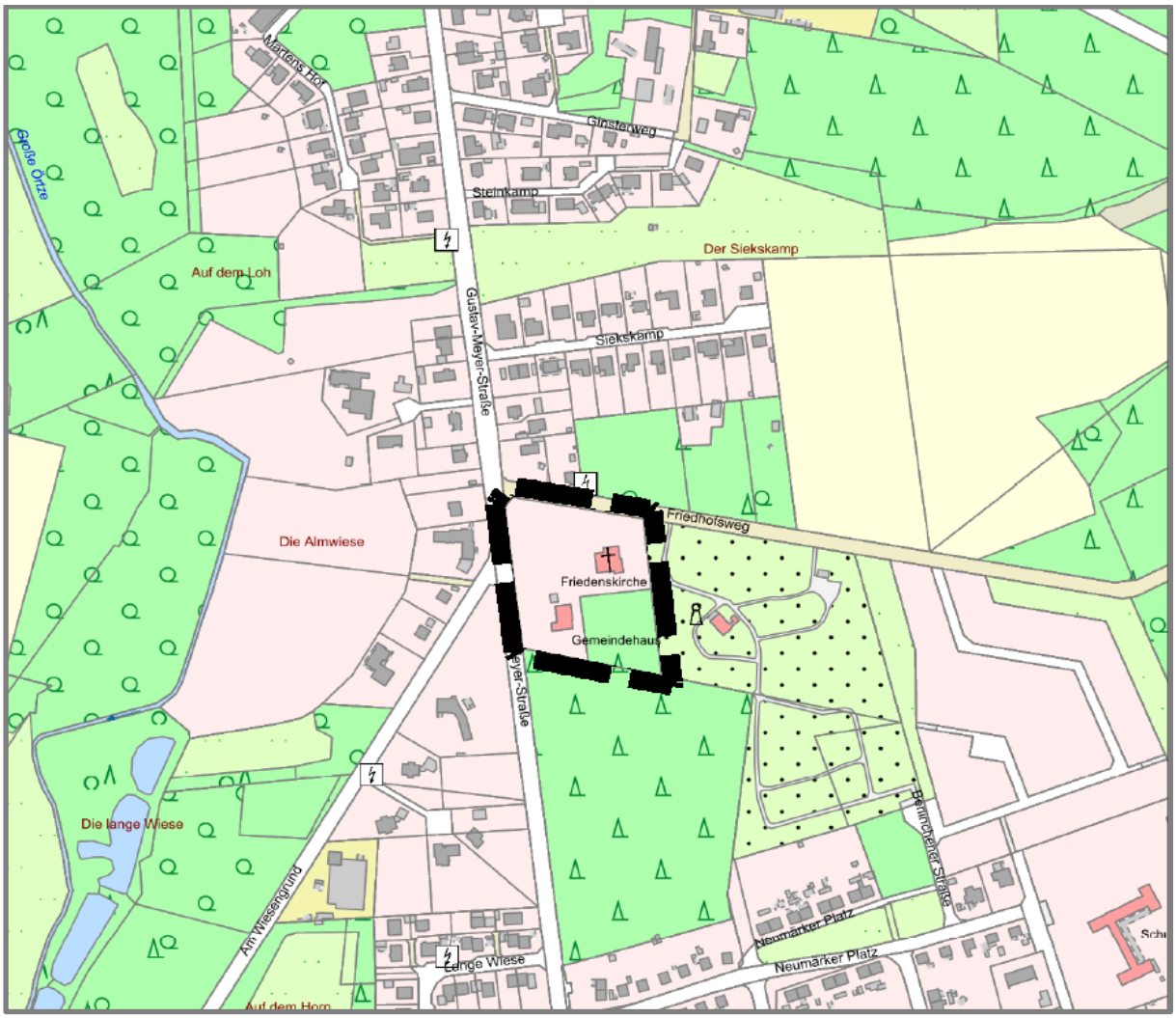

Stand: 12.09.2024 – Satzungsbeschluss

Teil I - Begründung

1	Anlass und allgemeine Zielsetzung		3
2	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes		3
3	Planungsvorgaben		3
	3.1	Bundesraumordnung	4
	3.2	Landesraumordnung	4
	3.2	Regionale Raumordnung	5
	3.4	Flächennutzungsplan der Stadt Munster	6
4	Standortalternativen		6
5	Bestand und gegenwärtige Nutzung		6
6	Inhalt und Auswirkungen der Planung		7
	6.1	Art der baulichen Nutzung	7
	6.2	Maß der baulichen Nutzung	7
	6.3	Bauweise und Baugrenzen	8
	6.4	Wald	8
	6.5	Emissions- und Immissionsschutz	8
	6.6	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	8
	6.7	Städtebauliche Daten	9
7	Natur und Landschaft		9
8	Ver- und Entsorgung		10
9	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen		11

Teil II - Umweltbericht 13

1. Anlass und allgemeine Zielsetzung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Kita Breloh“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Neubau einer Kindertagesstätte für vier Gruppen einschließlich möglicher Erweiterung um eine Gruppe sowie der erforderlichen Außenanlagen. Mit der Planung wird das Angebot an Kinderkrippenplätzen (Kinder bis 3 Jahre) und Kindergartenplätzen (Kinder bis 6 Jahre) erhöht und damit der anhaltend hohen Nachfrage entsprochen.

Um der steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden, sollen die beiden Kita-Standorte der Ev.–luth. Kirchengemeinde „Unterm Regenbogen“ in der Schulstraße mit zwei Gruppen und die Außenstelle der Kita in Breloh „Altdorf“ mit einer Gruppe zusammengelegt und um eine Gruppe erweitert werden. Die Zusammenführung bzw. Neustrukturierung ist erforderlich geworden, da u.a. der Gebäudetrakt in der Grundschule Breloh für Schulzwecke benötigt wird. Außerdem wird ein erweiterter Bedarf an Kita-Plätzen im Zusammenhang mit dem Neubaugebiet „Berlinchener Straße“ gesehen.

Die Ev.-luth. Kirche hat weiterhin Interesse am Standort Breloh signalisiert und angeboten, die neue Kita auf ihrem Kirchengrundstück Gustav-Meyer-Straße 62 zu bauen und zu betreiben. Das ca. 13.000 qm große Grundstück bietet sich als Kita-Standort geradezu an. Zum einen liegt das Grundstück in einer sehr exponierten Lage und zum anderen würden sich Synergieeffekte mit dem bereits vorhandenen Gemeindehaus einstellen. Geplant ist, dass sich die neue Kita mit ihrem Eingangsbereich zum Friedhofsweg orientieren soll, um die Erschließung und den ruhenden Verkehr sicher und störungsfrei zu ermöglichen.

Grundlage des Bebauungsplanentwurfes ist ein zwischen Kirche und Investor abgestimmter Vorentwurf eines Kitagebäudes für vier Gruppen einschließlich einer möglichen Erweiterung um eine Gruppe sowie aller Neben- und Funktionsräume.

Das Grundstück weist einen hohen Baumbestand auf. Es handelt sich dabei um einen überwiegenden Birken- und Kiefernbestand, von dem möglichst viele Bäume erhalten werden sollen. Der Umweltbericht zur Bauleitplanung bewertet den Bestand und stellt den notwendigen Bedarf an Kompensation fest.

Das Grundstück wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ dargestellt. Für die Realisierung der Kita ist daher zunächst die 40. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die parallele Aufstellung dieses Bebauungsplans erforderlich.

2. Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Munster im Ortsteil Breloh an der Gustav-Meyer-Straße/Friedhofsweg (Flurstück 60/613, Flur 4, Gemarkung Breloh). Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich die Friedenskirche und ein Gemeindehaus mit Dienstwohnung. Östlich angrenzend liegt der Friedhof Breloh. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,3 ha.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt dieser Begründung zu entnehmen.

3. Planungsvorgaben

3.1 Bundesraumordnung

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Deutschland hat der Bund den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz als Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz erlassen. Adressaten sind alle Träger öffentlicher Planungen, also auch Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Im Raumordnungsplan sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten, die zusätzlich zu den Regelungen des LROP und des RROP zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes steht den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz nicht entgegen, da es sich weder um eine raumbedeutsame Planung handelt noch sich das Plangebiet in einem Überschwemmungsgebiet oder sonstigem Einzugs- oder Risikogebiet nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt und auch nicht in einem Risikogebiet für Meeresüberflutungen gelegen ist. Entsprechend besteht kein Festsetzungserfordernis für Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

3.2 Landesraumordnung

Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen und die Grundsätze der Raumordnung zu beachten. Raumordnerische Grundlage ist das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Entwurf 2015 (RROP). Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist seit dem 17.09.2022 (Nds. GVBl. Nr. 76/2022 S. 521) rechtskräftig worden.

Die räumliche Entwicklung erfolgt unter der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, um einen umweltgerechten Wohlstand auch für zukünftige Generationen zu sichern.

Die Stadt Munster liegt an der Haupteisenbahnstrecke RB 37 Bremen - Uelzen und der Hauptverkehrsstraße B 71. Das Stadtgebiet liegt in einer Zone für die Trinkwassergewinnung. Im Norden und angrenzend im Süden liegen Biotobverbünde, die deckungsgleich mit Flächen der „Natura 2000“ dargestellt sind.

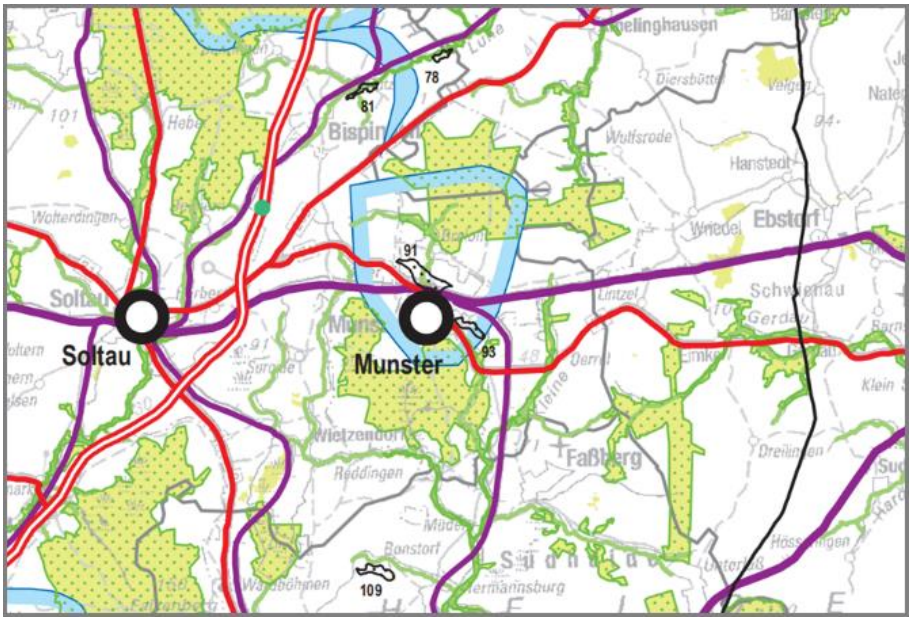

Auszug aus dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (ohne Maßstab)

3.3 Regionale Raumordnung

Am 25.09.2015, hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis beschlossen, für den Entwurf des RROP 2015 das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) durchzuführen. Durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2023 ist entschieden worden, diesen Entwurf nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen wurde durch die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Aufstellung eines neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes eingeleitet. Die Ergebnisse des mit Bekanntmachung am 19.12.2023 eingeleiteten Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Unter Berücksichtigung der sich aus dem LROP und aus den (zwar nicht mehr geltenden) regionalen raumordnerischen Regelungen ergibt sich folgende Bewertung:

Die Stadt Munster ist ein Mittelzentrum mit der Schwerpunktaufgabe u.a. Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie der Sicherung, und Entwicklung von Arbeitsstätten. Die Planung beachtet die Grundsätze des LROP zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung und Innenentwicklung (2.2.1 04 und 06) und ist an die Ziele des RROP 2.2.1 05 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte) und 2.2.1 02 (Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots an Wohnraum) angepasst.

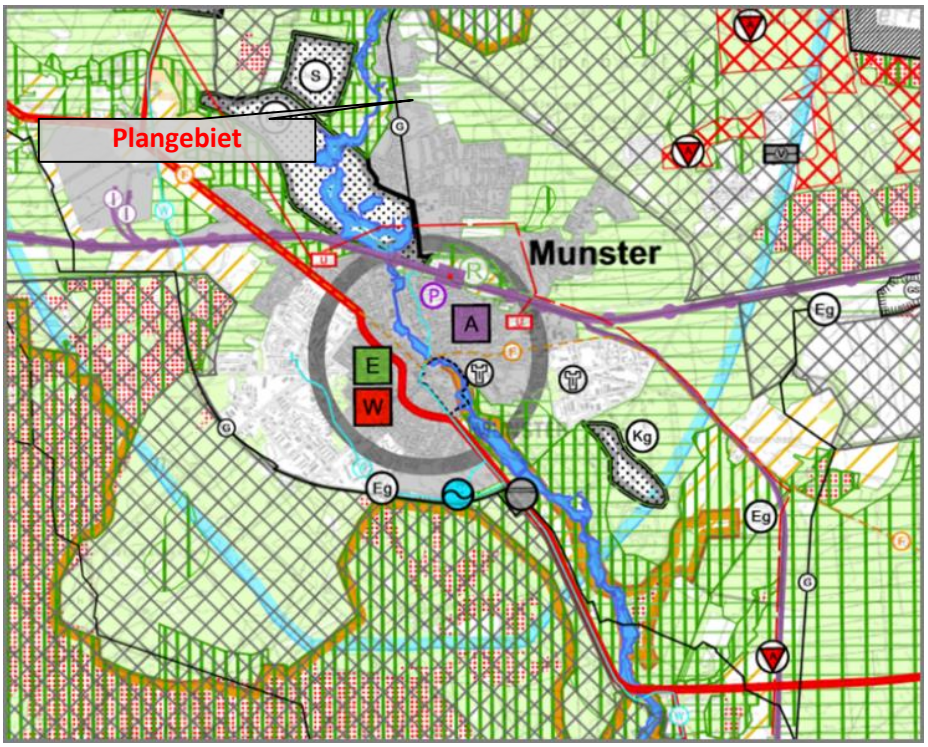

Auszug aus dem Entwurf 2015 des RROP für den Landkreis Heidekreis (ohne Maßstab)

Für die Stadt Munster sind die zentralen Entwicklungsaufgaben, Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu nennen. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, sind auch Flächen für den Gemeinbedarf zu entwickeln, die ebenso der Daseinsvorsorge dienen – in diesem Fall auch um Zusammenhang mit dem östlich benachbarten neuen Wohngebiet „Berlinchener Straße“.

Der Entwurf des RROP für den Landkreis Heidekreis übernimmt die Grundsätze und Ziele des LROP des Landes Niedersachsen. Entsprechend ergibt sich aus dem Punkt 2. „Ziele und Grundsätze der Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“, Unterpunkt 2.2 des LROP, dass Einrichtungen zur Daseinsvorsorge in allen Teilräumen dauerhaft gleichwertig im ausreichenden Umfang gesichert und entwickelt werden. Die Angebote sind insbesondere

unter der besonderen Anforderung von jungen Familien zu entwickeln und möglichst ortsnah und in zumutbarer Entfernung vorzuhalten.

Der Bebauungsplan setzt eine Zweckbestimmung für eine Kindertagesstätte fest und entspricht somit dem Grundsatz einer ortsnahen Vorhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Die Belange der Raumordnung stehen daher den Zielen dieser Bauleitplanung nicht entgegen.

3.4 Flächennutzungsplan der Stadt Munster

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Munster stellt für das Plangebiet eine Grünfläche dar.

Die geplante Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ widerspricht damit den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Munster. Vor diesem Hintergrund wird im Zusammenhang mit dieser Bebauungsplanaufstellung die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kindertagesstätte“ und „Kirche und kirchliche Einrichtungen“ sowie einer Waldfläche im südöstlichen Teilbereich.

4. Standortalternativen

Bei der geplanten neuen Kindertagesstätte handelt es sich überwiegend (3 Gruppen) um die Umlegung von bestehenden Gruppen an derzeit zwei verschiedenen Standorten in eine gemeinsame Einrichtung. Zudem soll zur Bedarfsdeckung eine zusätzliche Gruppe eingerichtet werden. Die bisherigen Standorte im Altdorf Breloh sowie in der Grundschule Breloh eignen sich wegen der Größe der Grundstücke oder deren sonstiger Nutzung nicht für einen Neubau einer Kindertagesstätte und scheiden daher als möglicher Alternativstandort aus. Die vorhandenen Gruppen werden in Trägerschaft der evangelischen Kirche betrieben und sollen dies auch zukünftig werden. Insoweit lag es nahe, dass die evangelische Kirche als Einrichtungsträger das Bauvorhaben auf dem eigenen vorhandenen Grundstück umsetzen möchte, zumal hier auch Synergieeffekte mit der auf dem Grundstück vorhandenen Nutzung, insbesondere der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Gemeindehaus, zu erwarten sind. Weitere für die vorgesehene Nutzung geeignete Grundstücke sind in der Ortschaft Breloh nicht vorhanden und verfügbar, weshalb eine Alternativenplanung oder –darstellung nicht in Betracht kommt.

5. Bestand und gegenwärtige Nutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine parkartige Fläche mit einem überwiegenden Birken- und Kiefernbestand. Im zentralen Bereich des Plangebietes befinden sich kirchliche Einrichtungen mit Kirche, Gemeindehaus und Dienstwohnung.

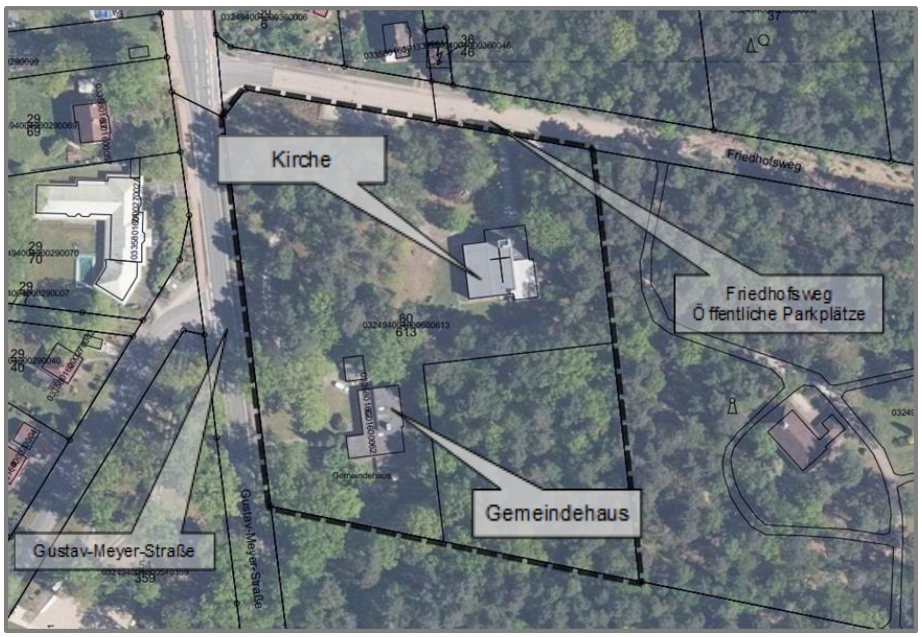

Luftbild (ohne Maßstab)

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gustav-Meyer-Straße und über den Friedhofsweg, die mit beidseitigem Fußweg ausgebaut ist. Beidseitig des Friedhofswegs befinden sich öffentliche Stellplätze. Darüberhinausgehende öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Lt. Denkmalliste des Landkreises Heidekreis befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes und seiner Umgebung keine Baudenkmäler. Folglich werden im Rahmen dieser Planung keine Denkmäler nachrichtlich übernommen.

Innerhalb des Plangebietes sind der Stadt Munster keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt.

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Truppenübungsplätzen Munster-Süd und Munster-Nord und in diversen Flugbeschränkungsgebieten. Aufgrund der Lage des Plangebiets zu den Truppenübungsplatzen ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flug- und Übungsbetrieb zu rechnen. Mit der Planung werden jedoch keine Ersatzansprüche ausgelöst. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf der Planausfertigung.

6. Inhalt und Auswirkungen der Planung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte. Entsprechend wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Für zwei weitere Teilbereiche setzt der Bebauungsplan entsprechend der tatsächlichen Nutzung zur planungsrechtlichen Absicherung die Zweckbestimmung „Kirchen und kirchliche Einrichtungen“ fest.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 unter Berücksichtigung des Entwurfes für die Kita sowie der möglichen Erweiterung des Gemeindehauses festgesetzt.

Die maximale Geschossigkeit von einem (I) Vollgeschoss für die Baufelder von Kita und Gemeindehaus entspricht der ortsbildprägenden gegenüberliegenden Bestandsbebauung, die maximalen zwei (II) Vollgeschosse für das Baufeld der Kirche entspricht dem Bestand.

6.3 Bauweise und Baugrenzen

Für das Plangebiet wird entsprechend der städtebaulichen Struktur der Umgebung eine offene Bauweise (o) gem. § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Der Neubau der Kita soll in eingeschossiger Bauweise erfolgen. Bei Berücksichtigung des erforderlichen Raumbedarfs sowie einer möglichen Erweiterung hat der Baukörper entlang der Gustav-Meyer-Straße dann eine Gebäudelänge von rd. 60,00 m. Für diesen Fall soll eine abweichende Bauweise zulässig sein (§ 22 Abs.4 BauNVO und Textliche Festsetzung Nr. 1).

Die Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 BauNVO berücksichtigen die vorhandenen Baukörper und halten einen größtmöglichen Abstand zum angrenzenden Wald ein. Sie ermöglichen jeweils Erweiterungen der bestehenden Gebäude. Für den Neubau der Kita sind am geplanten Standort im nordwestlichen Grundstücksbereich die Baugrenzen auf Grundlage des Bauentwurfes (siehe Teil II – Umweltbericht, S. 18, Abbildung 6) festgesetzt.

6.4 Wald

Zur Absicherung der vorhandenen Gehölzbestände und der Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist im südöstlichen Bereich des Plangebiets eine Fläche für Wald festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 18).

6.5 Emissions- und Immissionsschutz

Das Plangebiet wird als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kinder-tagesstätte“ ausgewiesen. Gem. § 22 BImSchG gilt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissions-grenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Die Gustav-Meyer-Straße ist eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße mit derzeit maximal zulässiger Geschwindigkeit von 50 km/h. Das Entwurfskonzept für die Kita sieht zum Schutz vor Lärmimmissionen die Anordnung der Aufenthaltsräume und des Freibereichs auf der straßenabgewandten Seite vor. Die Anordnung einer Tempo-30-Strecke im Bereich der Kita als zusätzliche Maßnahme bleibt einer Prüfung nach Aufnahme des Betriebs vorbehalten.

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich militärischer Lärm- und Abgasimmissionen. Die Planausfertigung enthält hierzu einen Hinweis.

6.6 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Der Neubau der Kita wird im Einmündungsbereich Friedhofs-weg/Gustav-Meyer-Straße errichtet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der gefahrlosen Erreichbarkeit soll der Eingangs- und Zufahrtsbereich der Kita am Friedhofsweg liegen. Im Bebauungsplan ist deshalb ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Kita im Einmündungsbereich Friedhofsweg/Gustav-Meyer-Straße festgesetzt (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB).

6.7 Städtebauliche Daten

Gesamtfläche des Plangebiets	rd. 13.000 m²
- Fläche für Gemeinbedarf	rd. 9.650 m²
- Wald	rd. 3.350 m²
Überbaubare Fläche (GRZ)	rd. 3.350 m²
vorhandene Bebauung, rd. 700 m², zzgl. Zufahrten, Terrassen, Wegeflächen und unbefestigte Flächen intensiver Nutzung	rd. 1.200 m²
mögliche Neuversiegelung	rd. 2.150 m²

7. Natur und Landschaft

Das Baugesetzbuch sieht für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der „die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“ (§ 2 Abs. 4 BauGB). Dieser Umweltbericht bildet entsprechend § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die dort festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen sind, wenn sie nicht vermieden werden können, gem. § 13 BNatschG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren („Eingriffsregelung“).

Zur Kompensation der Eingriffe aus diesem Bebauungsplan in den Naturhaushalt sind gem. Umweltbericht folgende Festsetzungen aufgenommen worden:

- Dauerhafter Erhalt von drei Einzelbäumen (Eichen) sowie Erhalt von Bäumen innerhalb der Gemeinbedarfsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB),

- Umsiedlung eines Nestes der Roten Waldameise (Formica rufa) (§ 44 BNatSchG),

- Anbringung von fünf zusätzlichen gleichartigen Nistkästen an geeigneten anderen Einzelbäumen innerhalb des Plangebietes (§ 44 BNatSchG),

- Beseitigung von Gehölzbestand nur im zulässigen Zeitraum (§ 44 BNatschG),

- Kompensationsmaßnahmen (Ersatzpflanzung) auf einer Fläche von 3725 m² innerhalb der auf nachfolgendem Lageplan gelb schraffierten Fläche des städtischen Flurstücks 27/8, Flur 7, Gemarkung Breloh (§ 9 Abs. 1a BauGB).

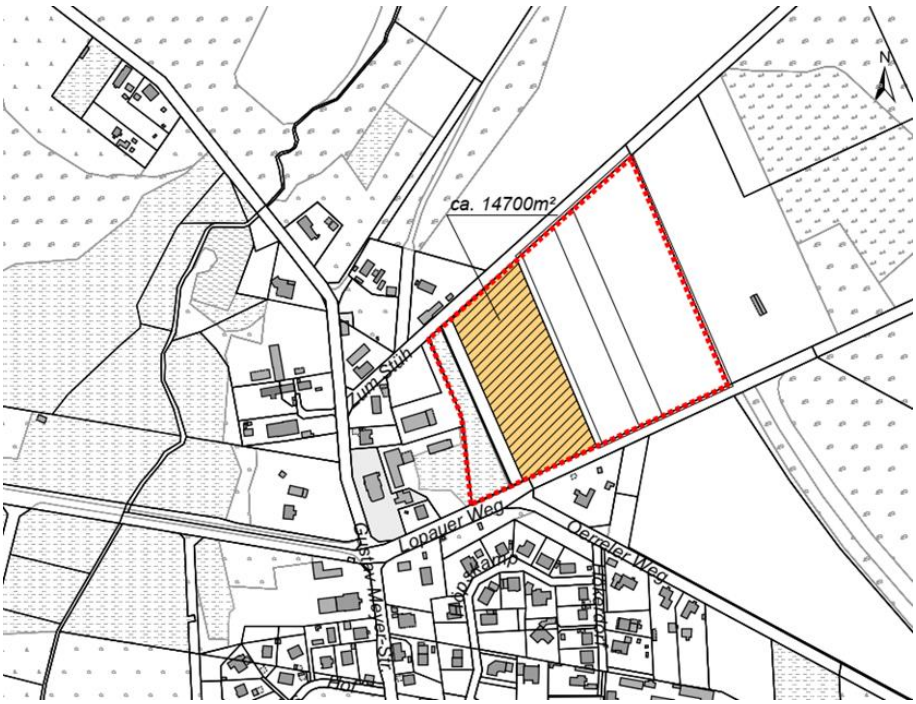

ohne Maßstab

Da die Aufstellung des Plans zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 101 „Kita Breloh“ im Parallelverfahren erfolgt, sie flächengleich sind sowie Ziel und Zweck jeweils identisch sind, ist auch der Umweltbericht für beide Planungen identisch und jeweils Teil II der Begründung.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Wasser-, Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom und Gas erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Versorgungsnetze und wird durch die Versorgungsunternehmen sichergestellt.

8.2 Schmutzwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung

Die Oberflächen- und Schmutzwasserentsorgung wird durch Anschluss an das vorhandene und ausreichend dimensionierte öffentliche Kanalsystem gewährleistet.

Zur Vermeidung von Fremdwasserzuflüssen in die Schmutzwasserkanalisation wird darauf hingewiesen, dass von den Grundstücken kein Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen abzuleiten ist und Grundstückszufahrten mit geeigneten Entwässerungsrinnen zu versehen sind. Sofern die Bodenverhältnisse es ermöglichen, ist deshalb das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern (Textliche Festsetzung Nr. 2).

8.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Heidekreis.

8.4 Brandschutz

Die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH gewährleisten für das Plangebiet als Grundschutz eine Löschwasserentnahme von 96 m³/h aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Munster-Bispingen in einem Umkreis von 300 m zum Objekt. Ein ggf. über den Grundschutz hinausgehender Löschwasserbedarf ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.

8.5 Telekommunikation

Der Anschluss an das öffentliche Netz wird durch die Telekommunikationsanbieter realisiert.

9. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Artenschutz

Es ist gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten wie z.B. Amphibien, baumhöhlenbewohnende Vogelarten und Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zuständig.

Bodenfunde / Kulturdenkmale

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Heidekreis - Untere Denkmalschutzbehörde - unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung

Das Plangebiet befindet sich im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Sollten Vorhaben geplant werden, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, ist deren Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.

Lage der Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer). Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadt - oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

Altablagerungen / Altstandorte

Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Heidekreis - Untere Abfallbehörde

- zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist unverzüglich die Polizei und das Ordnungsamt der Stadt Munster zu benachrichtigen. Bei Bekanntwerden möglicher Schädlicher Bodenverunreinigungen ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Heidekreis einzuschalten.

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11)

Das Siedlungsgebiet der Stadt Munster liegt zwischen den Truppenübungsplätzen Munster-Nord und Munster-Süd sowie diverser Flugbeschränkungsgebieten und in der Nähe von Liegenschaften der Bundeswehr. Auf Grund dieser Lage kann es durch die sich aus der militärischen Nutzung (Fahrzeugverkehr, Schieß- und Übungsbetrieb, Flugverkehr) ergebenden Lärm- und Abgasimmissionen zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kommen.

Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder gegen die Stadt Munster ergeben sich hieraus nicht.

Munster, den 13.09.2024

Stadt Munster

Der Bürgermeister

gez. Ulf-Marcus Grube

Teil II – Umweltbericht

UMWELTBERICHT

gemäß §§ 2 + 2a BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 101 "Kita Breloh“

in der

Stadt Munster

(Landkreis Heidekreis)

Beauftragung:

Stadt Munster
Heinrich-Peters-Platz 1
29633 Munster

Bearbeitung und ©:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Helmut Mextorf
LandschaftsArchitekt AK Nds
31840 Hessisch Oldendorf
Friedrichshagener Straße 15
Tel. 05158 – 2224
Mail: Mextorf@gmx.de

Hessisch Oldendorf
10. Juni 2024

Titelfoto: Blick von Nordwesten über die Gustav-Meyer-Straße auf den geplanten Kita-Standort

Inhalt Seite

Umweltbericht

I EINLEITUNG 4
1 Planungsabsicht / Vorhaben 4
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans 4
1.1.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens 4
1.1.2 Bedarf an Grund und Boden 4
1.2 Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen 5
1.2.1 Rechtshintergrund 5
1.2.2 Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen 6
1.2.3 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen 7

II BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 8
2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) 8
2.1 Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“ 8
2.2 Schutzgut „Fläche“ 12
2.3 Schutzgut „Boden“ 12
2.4 Schutzgut „Wasser“ 12
2.5 Schutzgut „Luft“ 13
2.6 Schutzgut „Klima“ 13
2.7 Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“ 13
2.8 Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ 16
2.9 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ 17
2.10 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 17
2.11 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung 17

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 17
3.1 Beurteilungsgrundlagen 17
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt 18
3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“ 19
3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ 20
3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ 20
3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ 21
3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ 21
3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ 21
3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“ 21
3.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ insgesamt 22
3.2.9 Auswirkungen auf das „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ 22
3.2.10 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 22
3.2.11 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen 22
3.2.12 Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten 22
3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung 22
3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung 22
3.5 Kumulative Vorhaben 22
3.6 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 23
3.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie 23
3.8 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme 23
3.9 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen) 23

Inhalt .Seite

4 Vorhabensfolgen und Kompensation 23
4.1 Vorhabensfolgen und Kompensation nach Naturschutzrecht....23
4.1.1 Eingriffsumfang und Bewertung 23
4.1.2 Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf und -umfang....23
4.1.3 Maßnahmenkonzept für Ausgleich, Gestaltung und Erhaltung 25
4.1.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes....25
4.1.3.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes....26
4.1.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 27
4.1.4 Eingriffsbilanz....28
4.1.5 Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung....28

5 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 26

III ZUSÄTZLICHE ANGABEN 29

6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der 29
Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen 29
Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung....29

Abbildungen

Abb. 1 Lageübersicht 4
Abb. 2 Bebauungsplan Nr. 101 „Kita Breloh“ 5
Abb. 3a+b Abgrenzung und Inhalt der 40. FNP-Änderung....8
Abb. 4 Waldameisennest an der westlichen Plangrenze....11
Abb. 5 Fotos zum aktuellen Landschaftszustand....14
Abb. 6 Aktuelle Kita-Planung....18
Abb. 7 Abgrenzung der grundsätzlich eingriffsrelevanten Flächen 19
Abb. 8 Erhalt von 3 markanten Eichen....25
Abb. 9 Lageübersicht planexterne Kompensationsfläche 26
Abb.10 Zur Verfügung stehender Flächenanteil für Maßnahme E 1 27
Abb. 11 Aktueller Gebietszustand auf der Fläche für Maßnahme E 1....27

Karten

Karte 1 Aktueller Landschaftszustand – Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen....9

Tabellen

Tab. 1 Verteilung flächiger Biotoptypen / Nutzungen im Plangebiet 10
Tab. 2 Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs und Kompensationsübersicht....24
Tab. 3 Grünordnerische Maßnahmen / Festsetzungsvorschläge....29

Referenzliste der verwendeten Quellen 31

I Einleitung

1. Planungsabsicht / Vorhaben

Die Stadt Munster hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Kita Breloh“ beschlossen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte einschließlich erforderlicher Außenanlagen geschaffen werden.

Parallel dazu wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die dem gleichen Zweck wie der Bebauungsplan Nr. 101 dient und daher auch flächengleich ist.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Standort

Das Vorhaben liegt im Stadtteil Breloh und dabei westlich der Gustav-Meyer-Straße und südlich der Straße „Friedhofsweg“, wie in Abb. 1 grob skizziert. Es handelt sich um ein Kirchengrundstück, das bereits mit der „Friedenskirche“ sowie einem Gemeindehaus und einer Dienstwohnung bebaut ist.

Abb. 1: Lageübersicht

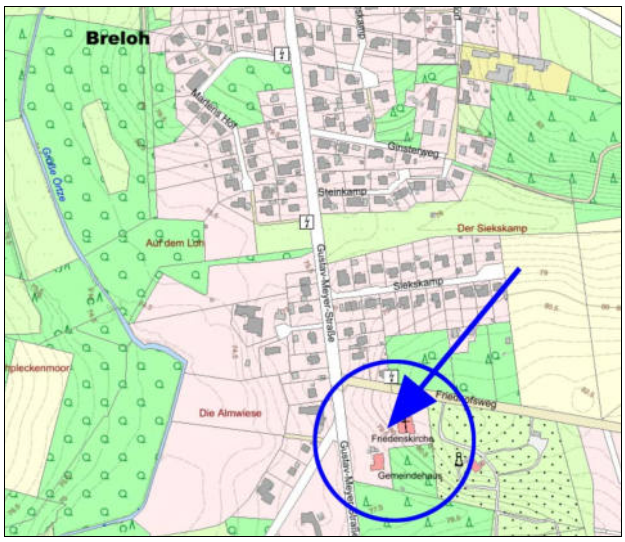

Kartengrundlage: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/ (2023; ergänzt)

Art und Umfang des Vorhabens

Auf dem weitaus überwiegenden Teil des Bebauungsplanes werden Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Kindertagesstätte“ sowie „Kirchen und kirchliche Einrichtungen“ mit insgesamt drei Baufenstern festgesetzt, welche also auch den vorhandenen Gebäudebestand umfassen.

Festgesetzt wird für die Kirche eine zweigeschossige Bebauung bei offener Bauweise, für die beiden anderen Baufenster wird jeweils eine nur eingeschossige offene Bauweise festgesetzt.

Der südöstliche Grundstücksteil wird entsprechend dem dort derzeit gegebenen Bestand als „Fläche für Wald“ festgesetzt.

Außerdem werden Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen getroffen.

Die Abb. 2 zeigt zur Veranschaulichung von Art und Maß der beabsichtigten baulichen Nutzung die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 101. Näheres ist darüber hinaus der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des B-Plan-Gebietes beträgt insgesamt 12.980 m^2 bzw. 1,2980 ha. Davon entfallen 9.642 m^2 auf die Gemeinbedarfsfläche und 3.338 m^2 auf die Waldfläche.

Für die Gemeinbedarfsflächen werden Grundflächenzahlen von jeweils 0,4 festgesetzt, dabei soll gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine Überschreitung um bis zu 50 % (bis max. GRZ 0,6) zulässig sein (Anm.: da sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird).

Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 101 „Kita Breloh“

aus STADT MUNSTER (2024-1)

1.2 Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Rechtshintergrund

Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch sieht im Regelfall für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer ***Umweltprüfung*** vor, „in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“ (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Dieser ***Umweltbericht*** bildet entsprechend § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die Umweltprüfung ist kein selbständiges Verfahren, sondern findet im Prozeß der Bauleitplanung statt. Sie ist ein integratives Trägerverfahren, in dem alle umweltrelevanten Belange abgearbeitet und die Ergebnisse ggf. erforderlicher Prüfungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung), Lärmschutzgutachten, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz u.a.m. zusammengeführt werden.

Bei Durchführung einer Umweltprüfung (UP) für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren soll außerdem nach dem gemeinhin als „Abschichtung“ bezeichneten Verfahren die UP in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden [§ 2 (4) Satz 5 BauGB]. Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorliegender Landschaftspläne oder sonstiger Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei heranzuziehen.

Der grundsätzliche Aufbau und der Inhalt dieses Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Der für die Abwägung notwendige Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Umweltbelange und damit auch des Umweltberichtes wurde mit der Stadt Munster abgestimmt.

Naturschutzrecht

Nach geltendem Naturschutzrecht (§§ 13–18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG) ist auch im vorliegenden Fall die sog. ***Eingriffsregelung*** anzuwenden.

Nach §§ 1a Abs. 3 und 200a BauGB wird im Gegensatz zum Naturschutzrecht dabei aber nicht unterschieden zwischen "Ausgleich" und "Ersatz". Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB vielmehr nur ***Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen*** des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht nach § 9 BauGB die Möglichkeit, in einem Bebauungsplan z.B.

- öffentliche und private Grünflächen (Abs. 1 Nr. 15),
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 1 Nr. 20),
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Abs. 1 Nr. 25 a) sowie
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Abs. 1 Nr. 25 b)

für die Eingriffskompensation festzusetzen. Kompensationsmaßnahmen können jedoch auch außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht dagegen nach § 5 BauGB in einem Flächennutzungsplan lediglich die Möglichkeit, z.B.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 2 Nr. 10),

darzustellen. Die Festsetzung konkreter Kompensationsmaßnahmen ist hier jedoch nicht möglich.

1.2.2 Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern und
- die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln helfen.

Hierzu ist in § 1 Abs. 6 BauGB ein umfangreicher Katalog von Belangen aufgeführt, die bei Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Dieser schließt unter vielen anderen die Belange Freizeit und Erholung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ein.

Darüber hinaus soll dabei nach § 1a Abs.1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie die Nachverdichtung und Innenentwicklung berücksichtigt, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und gem. § 1 Abs. 5 BauGB auch den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Bundesnaturschutzgesetz

Im § 1 Abs. 1 des BNatSchG werden die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als allgemeiner Grundsatz wie folgt näher definiert.

> „*Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*
>
> *1. die biologische Vielfalt,*
> *2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
> *3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*
>
> *auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft*.“

Dies wird in den Abs. 2 – 6 des § 1 BNatSchG dann noch näher im Sinne von speziellen Grundsätzen konkretisiert.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen, „*soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist*.“

Außerdem ist der naturschutzrechtliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind darin wie folgt formuliert:

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 9 BBodSchG finden die Regelungen des Bodenschutzgesetzes in diesem Bauleitplanverfahren jedoch keine Anwendung, da in diesem Verfahren die Vorschriften des Bauplanungsrechts in Verbindung mit der anzuwendenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG die Einwirkungen auf den Boden regeln, explizit den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, den Schutz des Mutterbodens sowie auch die Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden.
Gleichwohl werden nachgelagert (z.B. bei der Bauausführung) ggf. bodenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten sein (vgl. auch Kap. 2.3 / Schutzgut „Boden“).

Immissionsschutz
Gemäß § 50 BImSchG ist bei der Planung folgendes zu beachten*:*
„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen“.
Es liegen keine Hinweise vor, daß solche schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 3 Abs. 1 BImSchG im vorliegenden Fall als erhebliche Belästigungen auftreten können.

1.2.3 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis (RROP)
Im RROP (LANDKREIS HEIDEKREIS, Entwurf 2015) ist der der Bereich des Plangebietes bereits als „*Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich*“ dargestellt.

Landschaftsrahmenplan LANDKREIS HEIDEKREIS (LRP)
Im Zielkonzept des LRP (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013) ist der Planbereich der Kategorie „*Umweltverträgliche Nutzung auf allen übrigen Flächen*“ in Überlagerung mit der Darstellung „*Bauleitplanerisch gesicherter Bereich*“ zugeordnet.

Örtliche Landschaftsplanung (LP) der Stadt Munster
Ein Landschaftsplan mit Zielaussagen zum Umweltschutz liegt für die Stadt Munster derzeit nicht vor.

Flächennutzungsplan der Stadt Munster (FNP)
Wie bereits erwähnt führt die Stadt Munster parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 die 40. Änderung ihres Flächennutzungsplanes mit (in Bezug auf den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 101) gleicher Zielsetzung durch.

Die nachfolgenden Abb. 3a + b zeigen die bildliche Darstellung der 40. FNP-Änderung im Vergleich mit der aktuellen Darstellung. Danach werden statt der bisherigen Grünfläche zukünftig anteilig eine Gemeinbedarfsfläche sowie eine Waldfläche dargestellt.

Abb. 3a+b: Abgrenzung und Inhalt der 40. FNP-Änderung

zum Vergleich: Bisherige FNP-Darstellung (Grünfläche)

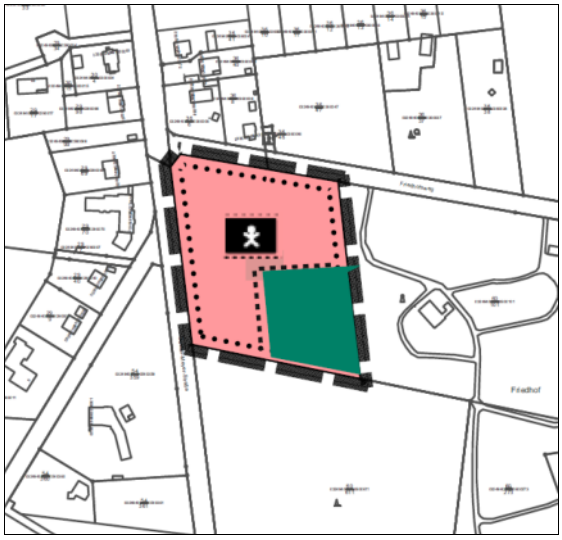

aus: STADT MUNSTER (2024-2)

Die im vorstehenden Kapitel 1.2 skizzierten Ziele des Umweltschutzes werden im vorliegenden Fall über die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Artenschutzregelungen angemessen berücksichtigt.

II Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt insbesondere entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB in Verbindung mit den in Anlage 1 zum BauGB aufgeführten Inhalten.

Dabei orientiert sich die räumliche und inhaltliche Tiefenschärfe an den örtlichen Gegebenheiten sowie an der gegebenen Aufgabenstellung (Bebauungsplan-Inhalte; begleitende FNP-Änderung) und wird hier entsprechend auf die erforderlichen Angaben beschränkt.

2.1 Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“

Naturraum / Potentiell natürliche Vegetation

Der Planungsraum ist naturräumlich der Südheide zuzuordnen, speziell der Untereinheit „Oerreler Sander“ (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013). Die ursprüngliche Landschaft zeigt im Bereich des Plangebietes und seines Umfeldes ein von Nordosten nach Südwesten hin leicht um einige Meter abfallendes Relief.

Als heutiger potentiell natürlicher Vegetation wäre ganz allgemein von „Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes“ auszugehen (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013).

Biotoptypen / Vegetation, Nutzungen und Strukturmerkmale

Wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung, d.h. auch für die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich naturschutzrechtlich zu prüfender Eingriffsfolgen der Bauleitplanung, ist eine bereits am 22.04.2023 sowie ergänzend am 10.06.2023 örtlich durchgeführte Erfassung des derzeitigen Landschaftszustandes.

Dieser aktuelle Landschaftszustand ist in Karte 1 ("Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen") wiedergegeben, in Tab. 1 ist der annähernde jeweilige Anteil der erfassten flächigen Biotoptypen bzw. Strukturen innerhalb des Plangebietes zusammengestellt.

An dieser Stelle ist folgendes anzumerken:

Nur für den nordwestlichen Bereich (d.h. für den zukünftigen eigentlichen Kita-Standort) wurden die Bäume und Strukturen (Wege) bauseits eingemessen. Darstellungen weiterer Einzelbäume sowie des Waldrandes und auch sonstiger befestiger Flächen sind annähernd und nur nach örtlichem Augenschein vorgenommen worden, soweit erforderlich bzw. zur räumlichen Orientierung hilfreich.

Karte 1: Aktueller Landschaftszustand – Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen

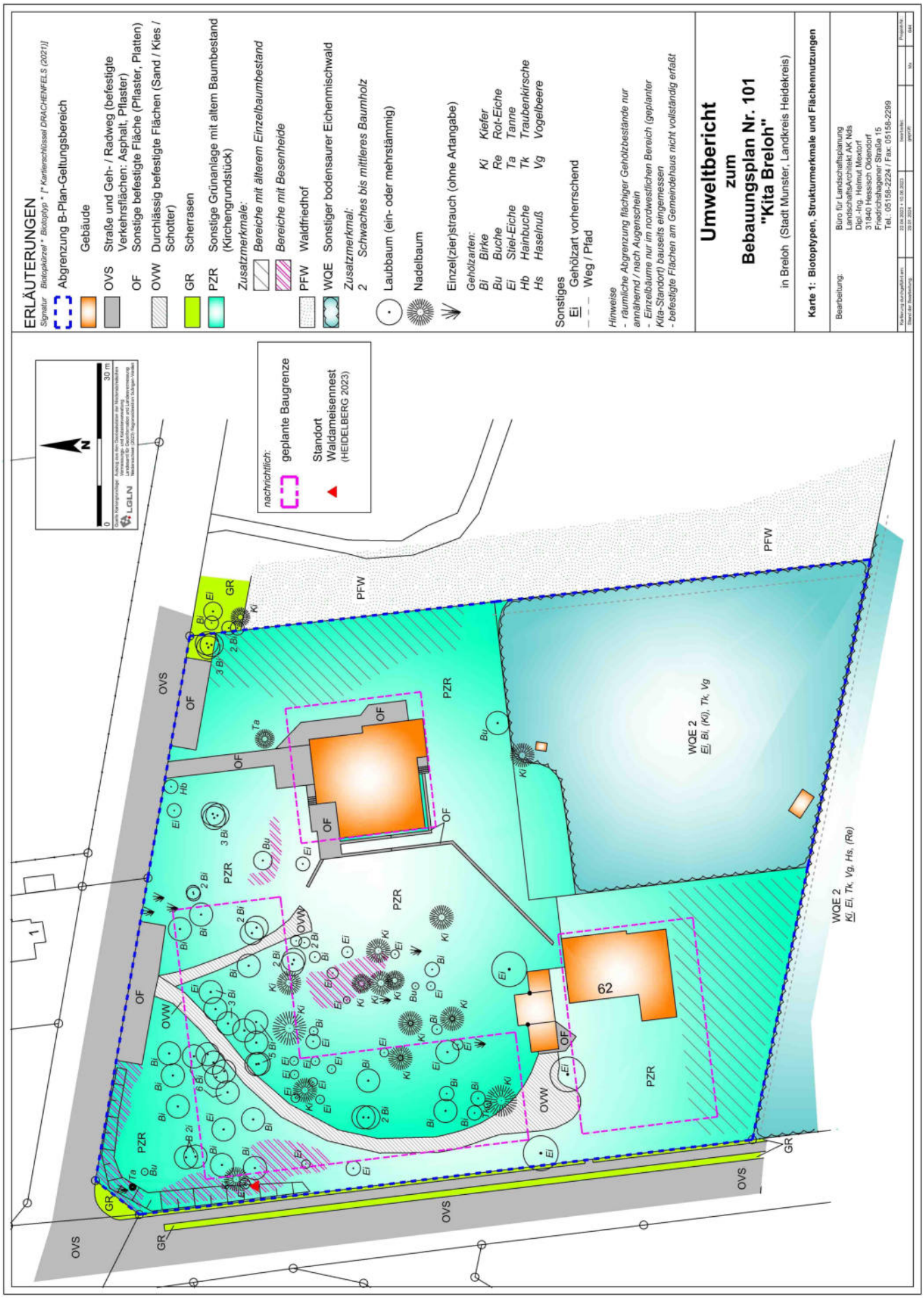

Für das Plangebiet ergibt sich danach folgendes Bild:

- Rund 8.153 m^2 und damit fast zwei Drittel der Gesamtfläche entfallen auf unbefestigte, gärtnerisch genutzte bzw. gestaltete Freiflächen (Sonstige Grünanlage; PZR) des Kirchengeländes. Es handelt sich meist um rasenartige, aber stark moosdurchsetzte Vegetationsdecken, die regelmäßig gemäht werden. Vereinzelt sind Besenheide-Elemente vorhanden, bei denen nicht ganz klar ist, ob sie angepflanzt wurden oder ob es sich um Reste eines vor langer Zeit dort wohl vorhandenen lichten Waldbestandes handelt.
  Diese Freiflächen sind teils dichter mit unterschiedlich hohen / alten Einzelbäumen (meist Birke, auch Kiefer; andere Arten nur stark untergeordnet) bestanden, beiderseits nördlichen der Kirchen-Zuwegung sind auch gestaltete Beete mit Koniferen etc. vorhanden.
- Im südöstlichen Bereich ist älterer Waldbestand (WQE – Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald mit Eiche, Birke, Kiefer) vorhanden, er macht mit rund 24 % bzw. 3.120 m^2 den zweitgrößten Flächenanteil aus. Der Übergang zu den nördlich und westlich angrenzenden offenen Freiflächen des Kirchengeländes ist teils fließend.
- Auf den Gebäudebestand entfallen weitere 720 m^2 bzw. 5,55 % der Planfläche.
- Sonstige befestigte Flächen (Stellplätze, Zuwege, Terrassen etc.) umfassen rund 550 m^2 bzw. rund 4,2 % der Gesamtfläche.
- Auf die durchlässig befestigten Wegeflächen entfallen noch rund 415 m^2 oder ca. 3,2 % der Planfläche.
- Auf den Scherrasen am Friedhofsweg im Nordosten entfallen nur wenige Quadratmeter.

Tab. 1: Verteilung flächiger Biotoptypen / Nutzungen im Plangebiet

Biotoptyp / Nutzung (vgl. Darstellung in Karte 1)	Kürzel (vgl. Karte 1)	Flächenanteil B-Plan Nr. 100	
		ca. m^2	ca. %
Gebäude und Nebengebäude		720	5,55
Sonstige befestigte Fläche (annähernd)	OF	550	4,24
Durchlässig befestigte Fläche (Wege)	OVW	415	3,20
Sonstige bodensaurer Eichenmischwald	WQE	3.120	24,03
Scherrasen (am Friedhofsweg außerhalb des Zaunes)	GR	22	0,17
Sonstige Grünanlage (übrige Fläche, mit unterschiedlich dichtem Baumbestand)	PZR	8.153	62,81
Summe Fläche Bebauungsplan gesamt		**12.980**	**100,00**

Das Spektrum der im Bereich des Bebauungsplanes vorkommenden Biotoptypen ist damit insgesamt sehr eng und weitaus überwiegend stark durch intensivere Nutzung (d.h. im Bereich der Sonstigen Grünanlage PZR) geprägt. Weitgehend nutzungsfrei erscheint dagegen der Waldbestand im Südosten, zumindest ist aktuell keine waldbauliche Nutzung erkennbar.

Hinweise auf das Vorkommen besonders oder gar streng geschützter Pflanzenarten ergaben sich vor Ort nicht. Biotope mit Schutz nach § 30 BNatSchG sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Für die Flächen außerhalb des Plangebietes ist darüber hinaus folgendes festzuhalten:

- Nördlich und westlich an das Plangebiet grenzen der Friedhofsweg bzw. die Gustav-Meyer-Straße mit befestigten Fahrbahnen sowie Rad-/Gehweg und Rasenstreifen (Gustav-Meyer-Straße) an.
- Östlich des Plangebietes liegt eine ausgedehnte Friedhofsfläche mit teils waldartigem Gehölzbestand.
- Südlich grenzt Waldbestand (WQE; hier aber Kiefer als vorherrschende Baumart) an.

Gebiete mit besonderer Bedeutung oder schutzwürdige Bereiche für die Pflanzenwelt liegen hier nicht vor (NLWKN 2023).

Biotopvernetzung des Plangebietes mit seinem weiteren Umfeld oder gar der Offenlandschaft ist nur noch stark eingeschränkt gegeben, da der Planbereich bereits Bestandteil der Siedlungslage ist.

Im LRP (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013) ist für den Planbereich hinsichtlich der flächenhaften Biotoptypen hier lediglich eine „*geringe Bedeutung*“ vermerkt. Gebiete von „*überdurchschnittlicher Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten*“ sind hier nicht gegeben.

Fauna

Auf den offenen unbefestigten Böden des Plangebietes ist ganz allgemein insgesamt noch von einer Lebensraum-Grundbedeutung auszugehen: Sie beherbergen eine Vielzahl von Bodenlebewesen (z.B. Nematoden, Milben, Borstenwürmer, Regenwürmer, Asseln oder Tausendfüßler) bis hin zu ggf. auch Kleinsäugern wie z.B. Maus, Maulwurf oder Igel.

Anläßlich der Biotop- und Strukturkartierung waren keine strukturellen Voraussetzungen erkennbar, die das Vorkommen besonderer Artengruppen wie Amphibien oder Reptilien im Bereich des konkret geplanten Kitastandortes begünstigen könnten.

Allerdings hat der Ameisenschutzbeauftragte (HEIDELBERG, W. 2023) des Landkreises Heidekreis im Rahmen der Verfahrensbeteiligung mitgeteilt, daß sich innerhalb des Plangebietes ein Nest der Roten Waldameise (Formica rufa) befindet. Der Fundort des noch vergleichsweise kleinen Nestes wurde, nachdem der genaue Standort örtlich noch einmal überprüft wurde, in die Darstellung der Karte 1 mit aufgenommen. Die nachstehende Abb. 4 zeigt das Ameisennest im westlichen Randbereich des Plangebietes. Die Art ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt.

Abb. 4: Waldameisennest an der westlichen Plangrenze (Aufnahmedatum 01.11.2023)

Ausgesprochene alte Habitatbäume sind im Bereich des konkret geplanten Kita-Neubaustandortes im nordwestlichen Planbereich aufgrund des Alters bzw. des Erhaltungszustandes der vorhandenen Bäume nicht vorhanden. Untergeordnete Baumschädigungen (einseitswendige Krone, kleinerer Astbruch, geringfügige Spitzendürre, stärkerer Schrägstand) waren nur im Einzelfall festzustellen, wenige Bäume weisen kleinere Hohlräume / Astlöcher auf, die allenfalls für Brutvögel wie Meisen geeignete Bruthabitate darstellen könnten. Zwar wurden Vogelarten wie Ringeltaube, Amsel sowie Kohl- und Blaumeise gehört und auch im Durchflug durch das Gelände gesichtet, konkretes Brutgeschehen konnte jedoch festgestellt werden, ist aber auch nicht auszuschließen. Größere Horste in den Baumkronen waren nicht erkennbar.

An verschiedenen Einzelbäumen sowohl innerhalb der Freiflächen als auch im Wald sind Vogel-Nistkästen vorhanden; eine aktuelle Nutzung durch Brutvögel konnte nicht beobachtet werden, ist aber nicht auszuschließen.

Gebiete mit besonderer Bedeutung oder schutzwürdige Bereiche für die Fauna liegen hier ebenfalls nicht vor (NLWKN 2023).

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und –objekte

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte (z.B. LSG, NSG, GLB, ND, FFH) sind im Planbereich nicht vorhanden und grenzen nach Datenlage ((LANDKREIS HEIDEKREIS 2013; NLWKN 2023) auch nicht direkt an.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der gegebenen Boden-, Vegetations- und vor allem Nutzungsstrukturen kann eine höhere biologische Vielfalt[1] im Bereich der überplanten Flächen nur für den Waldbestand im südöstlichen Bereich angenommen werden.

[1] Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

2.2 Schutzgut „Fläche“

Dieses Schutzgut ist durch die Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem Schutzgut Boden neu aufgenommen worden. Dabei handelt es sich (UVP-GESELLSCHAFT 2016:224) “*weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche –unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens– ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“.* Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden (s.u.) ist also gegeben.

Bei dem hier überplanten Bereich handelt es sich derzeit zwar noch um einen unbeplanten (kein Bebauungsplan), aber bereits bebauten Teil der Siedlungslage von Breloh, der im Flächennutzungsplan auch schon als Grünfläche dargestellt ist.

Hinsichtlich des zukünftigen Umgangs mit dem Schutzgut „Fläche“ formuliert das NNatSchG in § 1a Abs. 1 folgende Zielsetzung:

> (1) [1]Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. [2]Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.

2.3 Schutzgut „Boden“

Natürlicherweise sind hier in der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest trockene nährstoffarme, meist steinige und teils auch verwehbare Sandböden vorhanden. Daraus ist als Bodentyp Podsol-Braunerde hervorgegangen (NLfB 1979; LBEG 2023).

Es ist im Bereich der nicht überbauten bzw. befestigten Flächen noch von weitgehend natürlicher Bodenschichtung bzw. von natürlich strukturierten Bodenhorizontfolgen auszugehen. Die Böden sind dort in Bezug auf natürliche standortspezifische Bodenfunktionen (z.B. Wurzelraum für Vegetation, Lebensraum für Bodenlebewesen bzw. für die Fauna, physikalisch-chemische Puffer-, Speicher- und Filterwirkung, Versickerung, mikroklimatische Abkühlungswirkung durch Verdunstung u.a.) als noch voll funktionsfähig anzusehen. Vorkommen besonderer bzw. extremer abiotischer Standortfaktoren wie Nässe, Rohboden mit starker Besonnung o.ä. sind hier jedoch nicht gegeben.

Im Bereich befestigter oder gar bebauter Flächen ist die natürliche Bodenschichtung bereits als stark bis sehr stark gestört anzusehen, natürliche Bodenfunktionen können aufgrund der Versiegelung / Überbauung dort kaum noch oder gar nicht mehr erfüllt werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem sog. „*Suchraum für schutzwürdige Böden*“ (LBEG 2023).

Im LRP (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013) sind für dieses Schutzgut im betroffenen Bereich keine besonderen Werte oder Eigenschaften von Boden benannt.

Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor.

2.4 Schutzgut „Wasser“

Innerhalb des Plangebietes oder auch außerhalb angrenzend sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.

Der Planbereich und sein Umfeld liegen allerdings innerhalb der Zone III B des Trinkwassergewinnungsgebietes „Munster“, wie nachfolgend dargestellt.

Trinkwassergewinnungsgebiete

Gebietsname	Munster
Funktion	Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) aktiver WGA
Zustand	Hydrogeologische Abgrenzung eines zugelassenen Wasserrechts
Schutzzone	Schutzzone IIIB
Gebietsnummer	03358001101

Quelle: NLWKN (2023)

Das auf den Offenböden anfallende Niederschlagswasser kann im Planbereich noch versickern, sofern es nicht über Boden und Vegetation verbraucht bzw. verdunstet wird. Auf Gebäuden anfallendes Niederschlagswasser wird abgeführt.

Die Grundwasserneubildungsrate wird im langjährigen Mittel mit >350 – 400 mm/a angegeben (LBEG 2023), das liegt damit im mittleren Drittel von insgesamt 15 Stufen und bedeutet aufgrund der gegebenen Böden eine recht gute Durchlässigkeit des Bodens bzw. der tieferliegenden Schichten. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als „*gering*“ (LBEG 2023) eingestuft.

In Bezug auf die Wasser- und Stoffretention werden für den betroffenen Bereich im LRP (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013) keine besonderen Werte und Funktionen benannt.

2.5 Schutzgut „Luft“

Zwar ist der Planbereich Bestandteil des Breloher Siedlungskomplexes, aber aufgrund des derzeit sehr geringen Überbauungs- und Befestigungsanteils, des hohen Offenbodenanteils sowie mangels schadstoffemittierender Betriebe (Gewerbe, Industrie) o.ä. in der unmittelbaren Umgebung wird für den Planbereich und sein Umfeld von guter Luftqualität ausgegangen. Der Verkehr auf der westlich gelegenen Gustav-Meyer-Straße kann aber hinsichtlich Emissionen / Immissionen als Vorbelastung eingestuft werden. Nähere Daten hierzu liegen jedoch nicht vor.

2.6 Schutzgut „Klima“

Das Klima der hier gegebenen maritim-subkontinentalen Flachlandregion ist mit jährlichen Niederschlägen von rund 650 - 700 mm als mittelfeucht einzustufen. Die klimatische Wasserbilanz zeigt mit 200 – 300 mm/ Jahr einen mittleren Wasserüberschuß bei mittlerem bis hohem Defizit von 50 - 75 mm im Sommerhalbjahr (NLfB 1979).

Vorherrschend sind westliche Winde, wobei auf freien Ackerflächen der Offenlandschaft und abseits von Siedlungslagen oder z.B. Waldrändern grundsätzlich mit höheren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten zu rechnen ist als z.B. innerhalb von bebauten Bereichen, von Gartenflächen, hinter höheren bzw. dichteren Gehölzbeständen wie im vorliegenden Fall gegeben o.ä..

Der Waldbestand im südöstlichen Planbereich weist ein eigenes Binnenklima im Sinne von § 2 Abs. 3 NWaldLG auf.

Das örtliche Geländeklima des Plangebietes kann so insgesamt als ausgeglichen angesehen werden, denn die vorhandenen Offenböden (Grünflächen, Wald) einschließlich ihrer bodennahen Vegetationsdecken, der Einzelgehölze sowie des Waldbestandes dienen durch Verdunstung und die damit verbundene Abkühlungswirkung noch der Regulation bzw. dem Ausgleich des Geländeklimas. Die Gehölzbestände dienen außerdem der CO_2-Bindung.

Vorbelastungen durch überbaute bzw. versiegelte Flächen und dadurch bedingte geländeklimatische Funktionseinbußen sind innerhalb des Plangebietes fallen derzeit sehr gering aus.

2.7 Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“

Die Abbildung 5 mit den Fotos 1 bis 14 zeigt exemplarisch das Erscheinungsbild des Plangebietes einschließlich seiner Randbereiche bzw. Umgebung.

Es handelt sich um eine stark gehölzbetonte Grünfläche innerhalb des Breloher Siedlungskontextes. Wesentlich kennzeichnend für das Plangebiet und damit für das Erscheinungsbild der Fläche sind hier drei unterschiedliche Strukturelemente wie folgt:

- der Gebäudebestand (Kirche, Gemeindehaus und Dienstwohnung) einschließlich der zugehörigen sonstigen befestigten Flächen „OF“ in Karte 1), die Gebäude sind gut in den Gehölzbestand integriert;
- der recht homogene Waldbestand im Südosten des Plangebietes sowie
- die übrigen Freiflächen mit ihren ausgedehnten bodennahen Vegetationsdecken sowie dem unterschiedlich dichten Baumbestand, vor allem beherrscht durch Birken und Kiefern und mit weitgehend fehlendem Strauch-Unterwuchs. Der Zuweg zur Kirche vom Friedhofsweg aus ist außerdem mit Ziergehölzen stärker gärtnerisch gestaltet.

Das gesamte Gelände ist eingezäunt. Es fällt vom Friedhofsweg im Nordosten um einige Meter zur Gustav-Meyer-Straße im Südwesten hin sichtbar ab.

Sichtbeziehungen innerhalb des Plangebiets sind dort möglich, wo Einzelbaumbestand ohne Unterwuchs vorhanden ist, also meist dort, wo kein Wald ist. Im Zusammenwirken mit dem südlich angrenzenden Waldbestand und dem gehölzreichen östlich gelegenen Friedhof ergibt sich hier der städtebaulich-landschaftliche Gesamteindruck eines grünbetonten Siedlungsbereichs.

Im LRP (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013) wird die Landschaftsbildeinheit, in der der Planbereich liegt, entsprechend als „S-HS“ (Siedlungsgebiet mit Großbäumen) bezeichnet, in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild aber lediglich mit „*gering*“ bewertet.

Abb. 5: Fotos zum aktuellen Landschaftszustand (Aufnahmedatum: 22.04. und 10.06.2023)

Foto 1: *Blick von Nordwesten über die Gustav-Meyer-Straße auf das Plangebiet*

Foto 2: Blick über den Friedhofsweg auf den nordwestlichen Planteil mit vorgelagerten Stellplätzen

Foto 3: Baumbestand, Bodenvegetation und Schotterweg im Bereich des zukünftigen Kita-Gebäudes

Foto 4: Blick aus dem südlichen Planbereich (ganz rechts am Bildrand: Dienstwohnung) nach Norden

Abb. 5 (Fortsetzung)

Foto 5: Blick von der Südwestecke des Kirchengebäudes auf den Baumbestand im Bereich des geplanten Kita-Gebäudes

Foto 6: Nordöstlicher Planbereich mit Stellplätzen und Zuweg zur Kirche am Friedhofsweg

Foto 7: Spielgeräte und kleine Hütte im Übergangsbereich zwischen Wald und Kirchengebäude

Foto 8: Blick vom Friedhofsweg auf die Freifläche mit Baumbestand (Rot-Eiche, Stiel-Eiche, Birke, Kiefer) zwischen Kirche und östlich angrenzendem Friedhof

Abb. 5 (Fortsetzung)

Foto 9: Schotterzufahrt von den nordwestlichen Stellplätzen auf das Kirchengundstück

Foto 10: Blick von Süden entlang der Gustav-Meyer-Straße

Foto 11: Besenheide-Saum im Kreuzungsbereich am Friedhofsweg

Foto 12: Blick von der Gustav-Meyer-Straße im Westen auf den Waldbestand des Plangebietes

Foto 13: Garage im Südwesten des Waldbestandes

Foto 14: Weg und Pfad am Zaun zwischen dem Wald des Plangebietes (links) und dem östlich angrenzenden Friedhof (rechts)

2.8 Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“

Der Planbereich dient kirchlichen Zwecken, aber auch kulturelle Veranstaltungen werden dort gelegentlich durchgeführt. Die Dienstwohnung ist derzeit bewohnt.

Im Bereich zwischen dem Gemeindehaus, dem Kirchengebäude sowie dem Waldbestand sind einige Spielgeräte sowie eine hölzerne Sitzgruppe vorhanden.

Gesundheitsrelevante Aspekte sind für den aktuellen Nutzungszustand des Planbereichs derzeit nicht erkennbar.

Das Plangebiet erfüllt keinerlei spezielle Aufgaben der örtlichen Naherholung für die allgemeine Bevölkerung, da es sich um ein Kirchengrundstück handelt. Der Bereich ist aber von den bestehenden Stra-

ßen im Norden und Westen aus erlebbar bzw. einsehbar, das Grundstück ist im Prinzip aber frei zugänglich.

2.9 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat der LANDKREIS HEIDEKREIS (2023) als Untere Denkmalpflegebehörde mitgeteilt, daß im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens derzeit keine Bodenfunde bekannt sind.

2.10 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den aufgeführten einzelnen Schutzgütern bestehen ganz allgemein vielschichtige Wechselbeziehungen, die hier nur exemplarisch bzw. allgemein angedeutet werden sollen.

Solange Böden offen, d.h. unbefestigt und in ihrer Schichtenfolge noch weitgehend natürlich gelagert sind, können sie grundsätzlich naturraumtypischen Pflanzen als Standort und Tierarten (vom Mikroorganismus, Regenwurm oder Kleinsäuger im Boden bis zum Boden- / Gehölzbrüter oder Beutegreifer als Vertreter der Avifauna) als Lebensraum dienen. Mit zunehmender Intensität der Landbewirtschaftung oder insbesondere auch Versiegelung bzw. Überbauung (z.B. Gebäude, Nebenanlagen, sonstige Wirtschaftsflächen, Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplätze etc.) sinkt dieses Angebot. Die Möglichkeiten der Versickerung sinken auf diesen Flächen ebenfalls. Überbauung bzw. Versiegelung reduziert außerdem geländeklimatische Ausgleichswirkungen wie Verdunstung und Abkühlung, gleiches gilt bei Verlust insbesondere von Gehölzbeständen.

Dauerhafte Bodenbedeckung (z.B. Gras- und Staudenfluren, Grünland und Rasenflächen, flächige Gehölzbestände) fördert langfristig die ungestörte Bodenentwicklung. An dieser Bodenentwicklung wirken auch versickernde Niederschläge und die mit ihnen transportierten Stoffe bzw. Partikel mit. Überbauung und Befestigung bedeuten in der Regel eine Belastung des natürlichen Bodengefüges und ggf. auch des Bodenwasserhaushaltes durch Verlust von Offenboden, natürlicher Schichtfolge, Verdichtung oder ggf. auch Stoffeinträge.

Ein vielfältiges Angebot an flächigen und vertikalen Vegetationsstrukturen (z.B. Grünland, Gehölzbestände aus heimischen Arten einschließlich Wald, höhere Gras- und Krautfluren) oder abiotisch bedeutsamen Strukturen (warme besonnte Flächen, Rohböden, nährstoffarme oder nasse Standorte) in Verbindung mit fehlender oder extensiver Nutzung erhöht sowohl die Lebensraumbedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt als auch die örtliche Erlebnisvielfalt. Raumwirksame Gehölzbestände können darüber hinaus eine wirksame Eingrünung und Einbindung von Bauflächen in die Umgebung gewährleisten und zur Gliederung und Gestaltung des Ortsbildes beitragen. Demgegenüber bieten großflächig strukturierte, ausgeräumte und intensiv genutzte Agrarlandschaften ebenso wie Bauflächen ohne Grünstrukturen nur ein stark eingeschränktes Lebensraumangebot für die Tier- und Pflanzenwelt und eine geringe bis oft fehlende Erlebnisvielfalt.

Diese allgemeinen Beispiele mögen genügen, um die Vielschichtigkeit der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern nur anzudeuten; entsprechend komplex können dann bei Realisierung des Vorhabens auch die Wirkzusammenhänge auf die Umwelt ausfallen.

2.11 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung

Ohne die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Kita Breloh“ mit begleitender FNP-Änderung könnte die städtebauliche Zielsetzung der Stadt Munster, d.h. hier die Kap. 1 benannte bauleitplanerische Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche als Voraussetzung für den Bau einer neuen Kita, nicht realisiert werden. Es würde dann voraussichtlich bei der bisherigen kirchlichen Nutzung der Flächen und Gebäude bleiben.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlagen zur Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind

- die gegebenen Umweltvoraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, wie in Kap. 1.2 und 2 beschrieben,
- die zeichnerische Darstellung und Begründung des Bebauungsplans Nr. 101 „Kita Breloh“ mit den in Kap. 1 dargelegten Zielen und Inhalten auch in Verbindung mit den Zielsetzungen der 40. FNP-Änderung,
- die aktuelle Kita-Planung (siehe Abb. 6) sowie
- sonstige verfügbare Informationen.

Die nachstehende Abb. 6 zeigt die aktuelle Kita-Planung (Grundriß Erdgeschoß) einschließlich potentieller Erweiterungs- und Außenspielflächen.

Abb. 6: Aktuelle Kita-Planung

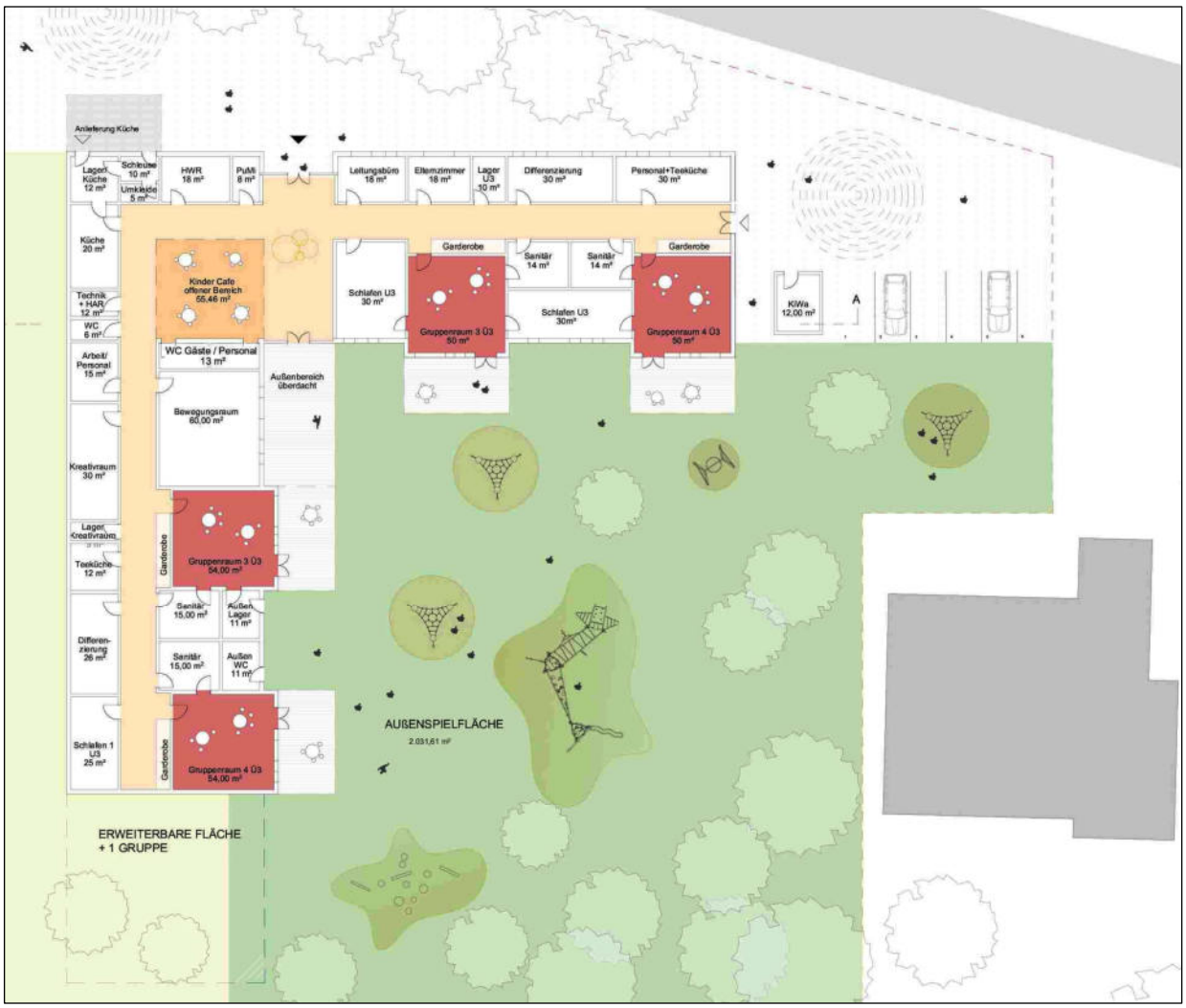

Quelle: IOIII architecture / Stand Munster (2023)

Damit sind die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben hinreichend umrissen, wobei aber hier folgendes zu beachten ist:

> *Eine Differenzierung bei der Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen nach Bau- und Betriebsphase (vgl. Anlage 1 Nr. 2 Buchst. b) zum BauGB) ist auf dieser Planungsebene bzw. im vorliegenden Fall bei den nachstehenden Betrachtungen nicht generell möglich. Sollte es im Einzelfall für ein oder mehrere Schutzgüter Hinweise auf die Unterscheidbarkeit geben, werden diese den Verhältnissen entsprechend berücksichtigt. Ansonsten ist bei der Beschreibung von Folgewirkungen immer die Umsetzung der Planinhalte insgesamt gemeint.*

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

VORBEMERKUNG:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Kita Breloh“ wird zwar eine bereits mit Einzelgebäuden bestandene, aber noch in großen Teilen unbebaute und teils mit Einzelgehölzen und auch Wald bestandene Fläche überplant.

An dieser Stelle ist deshalb der folgende Hinweis notwendig:

Die vorliegende Planung wirft damit auch die Frage nach der grundsätzlichen Eingriffsrelevanz von Teilflächen auf. Als eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts können in diesem Zusammenhang nur solche Flächenanteile des Plangebietes gelten, die über den bislang schon gegebenen baulichen Bestand hinausgehen würden bzw. solche Flächen, in denen anteilig noch keine Befestigung bzw. Bebau-

ung gegeben oder zulässig ist. Im Umkehrschluß können solche Flächenanteile, in denen bislang bereits Befestigung gegeben ist und dies auch zukünftig bzw. weiterhin im gleichen Umfang der Fall sein wird (hier: Bereich der Kirche, Gemeindehaus, Stellplätze) sowie der zu erhaltende Waldbestand (für den keine Veränderungen zu erwarten sind) auch nicht als eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts gelten.

Es kann also in Bezug auf umweltrelevante Folgewirkungen bereits „abgeschichtet“, d.h. festgestellt werden, daß nur für die in Abb. 7 mit „2“ gekennzeichneten Teilflächen (insges. 6.505 m^2 bzw. rund die Hälfte der Gesamtfläche des Plangebietes) noch erhebliche eingriffsbedingte Folgewirkungen zu erwarten sein können.

Dagegen sind die in Abb. 7 mit „1“ gekennzeichneten Flächenanteile (insges. 6.475 m^2; bereits bebaut, befestigt oder weiterhin Wald; ebenfalls etwa die Hälfte der Gesamtfläche) im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht als eingriffsrelevant anzusehen.

Alle nachfolgenden eingriffs- und kompensationsbezogenen Aussagen dieses Umweltberichtes beziehen im Ergebnis sich also, was zumindest Bodenfunktionen, Biotop- bzw. Strukturverluste sowie artenschutzrechtliche Sachverhalte etc. betrifft, auf diese Differenzierung.

Abb. 7: Abgrenzung der grundsätzlich eingriffsrelevanten Flächen

3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“

Als Folge des Vorhabens (d.h. der zukünftig erweiterten Grundstücksbebaubarkeit) werden hier die im Plangebiet auf den Flächen mit Eingriffsrelevanz („2“ in Abb. 7) noch vorhandenen Freiflächen mit Offenböden in Anspruch genommen, die als Grünanlagen das Umfeld der Kirche, des Gemeindehauses sowie der Dienstwohnung prägen und stark grünbetont ausgebildet sind mit Einzelbäumen (meist Eichen und Kiefern), mit mehr oder weniger extensiv bis intensiv unterhaltenen, in weiten Teilen stark vermoosten Rasenflächen, kleineren Einzelsträuchern oder auch kleinen schütteren Heideresten.

Das bedeutet Struktur- bzw. Lebensraumverluste sowie auch einen Verlust an Nahrungsangebot für die daran gebundene Tierwelt wie z.B. Bodenlebewesen, Kleinsäuger, Insekten oder ggf. auch gehölzbrütende Vogelarten u.a., da auch der weitaus überwiegende Teil des vorhandenen Gehölzbestandes, welcher Funktionen als Brut- und Nisthabitat für gehölzbrütende Vogelarten erfüllen kann, beseitigt werden muß. Legt man einmal die Baugrenzen zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von nur 3 m zugrun-

de, so würden danach in den zukünftig bebaubaren Bereichen mindestens 6 Kiefern, 12 Eichen und 35 Birken (in unterschiedlichen Größen, Ausprägungen und Erhaltungszuständen) verlorengehen. Anzunehmen ist auch, daß im Zuge der Umgestaltung vorhandener Freiflächen zu zukünftigen Außenspielflächen weitere Gehölze entfernt werden müssen.

Der Verlust von Einzelbäumen bedingt auch, daß die dort derzeit vorhandenen bzw. aufgehängten fünf Vogel-Nistkästen entfernt werden müssen. Das wird zu kompensieren sein (vgl. Kap. 4.1.3.1).

Das im westlichen Randbereich vorhandene Waldameisennest (Abstand zur Plangrenze ca. 3 m) könnte möglicherweise bei geeignetem Schutz während der Baudurchführung erhalten werden, aber der Lebens- und Aktionsraum für die Tiere, die durchaus auf Strecken von mehreren Dutzend Metern um das Nest herum agieren, würde durch das neue Kitagebäude massiv eingeschränkt bzw. verlorengehen. Damit wäre das Überleben der Kolonie dieser besonders geschützten Art dort nicht mehr gesichert.

Die vorstehend beschriebenen Folgen sind als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzusehen.

Grundsätzlich sind auch bei diesem Vorhaben die Störungs- und Schädigungsverbote gemäß § 44 BNatSchG (Artenschutz)

- zum Schutz der Individuen (d.h. einzelner Tiere),
- zum Schutz von Bauen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- zum Schutz vor erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigungen der lokalen Population

als relevant anzusehen bzw. einzuhalten.

Diese Anforderung zur Einhaltung der o.g. Störungs- und Schädigungsverbote gilt neben den Ameisen auch für gehölzbrütende Vogelarten bei der Inanspruchnahme bzw. Beseitigung von Gehölzstrukturen. Für die erforderliche Beseitigung der Gehölzbestände ist dementsprechend auch die im § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannte Frist zu beachten, wonach Gehölzbeseitigung nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres zulässig ist. Diese Frist sollte eingehalten werden, das dient dem vorbeugenden Artenschutz, indem ausgeschlossen wird, daß insbesondere Brutgeschäft und Jungenaufzucht von Vogelarten gestört werden oder daß es zu Individuenverlusten kommt.

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt insgesamt werden hier mit Blick auf die Einschätzung in Kap. 2.1 jedoch nicht gesehen.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Kita Breloh““ erfolgt zwar keine Ausdehnung des Siedlungsraumes in dem Sinne, daß hier großflächig z.B. Wohn-, Gewerbe- oder Industrieflächen völlig neu entwickelt wird. Vielmehr handelt es sich um eine Nachverdichtung der Bebauung auf dem bislang nur spärlich bebauten Grundstück innerhalb des gesamten Siedlungskontextes.

Ob deshalb allerdings nun speziell dieses Vorhaben das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2016), den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu beschränken, grundsätzlich in Frage stellt, kann hier nicht abgeschätzt werden. Gleichwohl kann hier eine Erheblichkeit des Vorhabens im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung konstatiert werden.

Und auch für das bereits in Kap. 2.2 dargestellte Ziel des NNatSchG, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu beschränken und bis zum Ablauf des Jahres 2050 ganz zu beenden, gilt die gleiche Einschätzung, daß nämlich im Rahmen dieses Umweltberichtes weder bewiesen noch widerlegt werden kann, daß das hier beurteilte Vorhaben zielkonform ist oder eben nicht, dafür fehlt es schlichtweg an geeigneten Daten und an einer plausiblen Methodik, dieses für jedes einzelne Bau- bzw. Planvorhaben im Bezug zur Landesfläche auch zu ermitteln.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“

Es sind durch die beabsichtigte Bautätigkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt zu erwarten. Dabei ist die festgesetzte zulässige GRZ von 0,4 zuzügl. Überschreitungsmöglichkeit (da sie nicht explizit ausgeschlossen ist) gem. § 19 (4) Nr. 3 Satz 2 Bau NVO auf maximal 0,6 nicht das alleinige Beurteilungsmerkmal, da hier auch bereits vorhandener Gebäudebestand überplant wird.

Anmerkung: alles außerdem mit Blick auf den Flächenanteil mit Eingriffsrelevanz gem. Darstellung in Abb. 7

Nimmt man dieses maximale zulässige Maß (GRZ 0,6) der baulichen Nutzung einmal vorweg für sich, so wäre eine Fläche von 6.505 m^2 (eingriffsrelevanter Gemeinbedarfsflächenanteil des Plangebietes) x 0,6 = 3.903 m^2 bzw. 60 % überbaubar, vergleichsweise viel also. Ohne zulässige Überschreitung wären es immerhin auch noch 0,4 x 6.505 m^2 = 2.602 m^2 bzw. 40%.

Dem steht gegenüber, daß derzeit innerhalb des eingriffsrelevanten Bereichs (s. Abb. 7) ein Überbauungs- und Befestigungsanteil von grob geschätzt bereits jetzt schon rund 465 m^2 (Gebäude und Sonstige befestigte Fläche OF gem. Karte 1; ohne durchlässig befestigte Flächen) gegeben ist, daß sind lediglich rund 7,15 % der Gemeinbedarfsfläche.

Nimmt man nun den GRZ-Ansatz von 0,4 ohne Überschreitung im Umfang von 2.602 m^2 und zieht den bereits vorhandenen Bebauungs- / Befestigungsanteil im Umfang von 465 m^2 ab, so verbleibt ein Maß an zukünftig zu erwartender Mehrversiegelung von 2.602 – 465 = 2.137 m^2. Das erscheint realistisch vor dem Hintergrund, daß das neue Kita-Gebäude (ohne Erweiterungsoption) alleine rund 1.200 m^2 umfaßt, hinzu käme eine Gebäudeerweiterung im südlichen Baufenster von geschätzt 250 m^2 sowie ein größerer Anteil an befestigten Flächen für Wege, Terrassen, Zufahrt und Andienung, der hier allerdings nicht genau ermittelt werden kann.

Die Stadt Munster selbst beziffert den Anteil zukünftiger Neuversiegelung auf rund 2.150 m^2, und da dieses Maß fast gleich ist mit dem hier ermittelten (2.137 m^2), wird es für die Eingriffsbeurteilung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs zugrundegelegt.

Die zusätzlich bzw. neu überbauten bzw. befestigten Böden können zukünftig weder den bislang daran gebundenen Bodenlebewesen noch anderen Artengruppen als Lebensraum zur Verfügung stehen, außerdem ist dort Pflanzenwachstum nicht mehr möglich und Niederschläge können auf ihnen nicht mehr direkt versickern.

Der damit für die Eingriffsbeurteilung und dabei speziell für das Schutzgut „Boden“ hier relevante gesamte zusätzliche Überbauungs- und Versiegelungsanteil beträgt so insgesamt 2.150 m^2. Auf diesem Flächenanteil ist also von erheblichen nachteiligen Folgewirkungen für den Bodenhaushalt auszugehen.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Die projektbedingten Auswirkungen sind im engen Zusammenhang mit denen für den Bodenhaushalt zu sehen und ebenfalls als erheblich nachteilig einzustufen. So sind als Folge erweiterter Flächenbefestigung und Überbauung Veränderungen des Bodenwasser-Haushaltes zu erwarten. Auf diesen Flächen findet zukünftig keine Versickerung und Nachlieferung in den Unterboden mehr statt, anfallende Niederschläge sind auf diesen Flächen nicht mehr pflanzenverfügbar im Sinne eines funktionsfähigen Naturhaushaltes. Die auf befestigten Flächen und Gebäuden anfallenden Niederschläge sollen allerdings im Plangebiet versickert werden, so daß sie dem Wirkungsgefüge des örtlichen Naturhaushaltes erhalten bleiben. Auf den sonstigen verbleibenden offenen Freiflächenanteilen kann es ohnehin auch zukünftig versickern oder über die Vegetation verdunstet werden.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“

Erhebliche Nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben keine emittierenden Gewerbebetriebe, industrielle Anlagen, zusätzlicher Straßenverkehr o.ä. ermöglicht werden. Gebiete mit durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerten sind hier ohnehin nicht betroffen.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“

Die Funktionen der noch vorhandenen bzw. betroffenen Offenböden als kaltluftproduktive und damit klimaregulierende Freiflächen gehen infolge zukünftiger Überbauung und Flächenbefestigung auf den neu überbauten bzw. versiegelten Flächenanteilen verloren, was sich voraussichtlich insgesamt nicht wesentlich auf das Geländeklima insgesamt auswirken wird. Schließlich bleibt ein hoher Flächenanteil an Offenboden mit Vegetationsstruktur erhalten, darunter auch der Waldbestand mit seinen klimaausgleichenden Funktionen.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“

Mit dem Bebauungsplan Nr. 101 wird die Voraussetzung zur Realisierung zusätzlicher Bebauung auf einem bereits teilbebauten Grundstück, das Bestandteil der Siedlungslage ist, geschaffen. Als Voraussetzung dafür muß auch in den vorhandenen Gehölzbestand eingegriffen werden, eine größere Anzahl von Einzelbäumen (Birke, untergeordnet auch Kiefer und Eiche) geht verloren, das wird als Verlust für das Ortsbild angesehen.

Das neue Baufenster für die Kita sowie das nun im Süden erweiterte Baufenster werden allerdings, städtebaulich gesehen, bereits durch den vorhandenen Siedlungs- bzw. Gebäudebestand westlich der Gustav-Meyer-Straße und nördlich des Friedhofsweges sowie die Kirche, das Gemeindehaus und die Dienstwohnung eingerahmt, so daß sich keine Siedlungserweiterung in eine Offenlandschaft ergibt.

Räumlich abschirmend wirken der Waldbestand innerhalb des Bebauungsplanes sowie der südlich angrenzende Wald, so daß sich auch keine visuell störenden Fernwirkungen ergeben werden.

Vorteilhaft für die Einbindung in die örtliche Situation ist außerdem, daß für die beiden Baufenster an der Gustav-Meyer-Straße lediglich eine eingeschossige Bebauung zulässig sein soll, die sich gut in die Umgebung einfügen wird.

Es wird also insgesamt eine moderate Nachverdichtung im Siedlungsbereich zu erwarten sein, die als ortsbildverträglich einzustufen ist.

3.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ insgesamt

Nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind nicht erkennbar. Vielmehr dient dieses Vorhaben explizit diesem Schutzgut, indem mit dem Neubau einer Kita gute strukturelle Voraussetzungen für die Entwicklung nachwachsender Generationen geschaffen werden.

3.2.9 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Zeit sind keine konkreten nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut erkennbar. Im Rahmen von Bodenarbeiten bei der Umsetzung der Planinhalte werden allerdings die Anforderungen der Archäologie bzw. des Bodendenkmalschutzes zu berücksichtigen sein, soweit erforderlich.

3.2.10 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Kap. 2.10 wurden mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern exemplarisch aufgezeigt. Für den Vorhabensfall bedeutet das konkret, daß Funktionsverluste oder –einbußen für einzelne Schutzgüter auch entsprechende Beeinträchtigungen für andere Schutzgüter bedingen können bzw. werden. Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wird also gestört werden, maßgeblich dafür ist vor allem der absehbare zusätzliche Überbauungs- bzw. Befestigungsanteil in den Bereichen, die in Abb. 7 als eingriffsrelevant („2“) gekennzeichnet sind.

3.2.11 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine diesbezüglich besondere Anfälligkeit des nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhabens (Gemeinbedarfsflächen, Kita) ist nicht erkennbar.

3.2.12 Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant, da derartige Gebiete bzw. Objekte nicht betroffen sind.

3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Derartige Emissionen sind in dem Umfang zu erwarten, wie sie in Siedlungsbereichen der hier gegebenen bzw. beabsichtigten Art (Kirche, Gemeindehaus, Kita, zugehöriger Verkehr) typischerweise anfallen, baubedingte Emissionen sind dabei zeitlich begrenzt. Wärme- oder Strahlungsemissionen sind hier nicht zu erwarten.

3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die anfallenden siedlungstypischen Abfälle werden über die bestehenden Strukturen und im Rahmen der Abfallbeseitigungspflicht ordnungsgemäß entsorgt. Eine Bezifferung von Abfallmengen ist auf dieser Planungsebene nicht möglich und auch nicht zielführend.

3.5 Kumulative Vorhaben

Als kumulierende Vorhaben im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG gelten „*mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen*“. Nach Anlage 1 Nr. 2b Buchst. ff) BauGB ist hier ganz allgemein die „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen“ gemeint – eine sehr vage Beschreibung, die so in praxi eigentlich kaum anwendbar ist.

Entsprechende kumulative Vorhaben im vorgenannten Sinne sind hier derzeit aber ohnehin nicht erkennbar bzw. gegeben.

3.6 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Inwieweit bei der Realisierung des geplanten Neubauvorhabens innerhalb des Plangebietes Emissionen und Abwässer vermieden werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht prognostiziert werden. Zum Umgang mit Abfällen wird hier auch auf Kap. 3.4 verwiesen.

3.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Ob und in welchem Umfang bei konkreten Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes erneuerbare Energien genutzt werden, kann im Rahmen dieses Fachbeitrages nicht prognostiziert werden, es liegen keine spezifischen Informationen vor.

3.8 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: "*Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwenige Maß zu begrenzen*" [§ 1a (2) BauGB].

Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 plus zulässiger Überschreitungsmöglichkeit für die Gemeinbedarfsflächen wird ein Maß für die Überbauung vorgegeben, welches später noch einen größeren Anteil an Offenböden (Freiflächen) übrigläßt.

Der für den Kita-Neubau gewählte Standort kann als Fläche zur Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung angesehen werden, da dort schon Bebauung vorhanden und die Fläche bereits Bestandteil des Siedlungsgefüges ist.

Der Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB wird bei der konkreten Umsetzung von Baumaßnahmen zu gewährleisten sein, er ist dann seiner Entstehung und Bestimmung gemäß an anderer Stelle wieder einzubauen.

Anfallende Überschußmengen an Boden (z.B. bei Abgrabungen / Aushub) müssen ordnungsgemäß beseitigt werden, sofern sie nicht anteilig innerhalb des Plangebietes zur Gestaltung o.ä. schadlos wieder eingebaut werden können, ggf. ist dabei das geltende Abfallrecht zu beachten.

3.9 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)

Eine Alternative zur hier beabsichtigten Planung an anderer Stelle besteht aus der Sicht des Planungsträgers nicht, zumal diese Fläche durch den Eigentümer ausdrücklich für den beabsichtigten Zweck zur Verfügung gestellt wird, auch werden Synergieeffekte mit dem Gemeindehaus zu erwarten sein.

4 Vorhabensfolgen und Kompensation

4.1 Vorhabensfolgen und Kompensation nach Naturschutzrecht

4.1.1 Eingriffsumfang und Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben sich im vorliegenden Fall durch Eingriffe in die unter 3 genannten Schutzgüter, soweit explizit nach Art und Umfang dort ausgeführt. Kompensationsbedarf resultiert hier unter Zugrundelegung des NLT-Kompensationsmodells (2013) aus dem Wertstufenwandel im Vergleich der Landschaftszustände „vorher – nachher“ (siehe Tab. 2) in Verbindung mit dem hier als eingriffsrelevant festgestellten Flächenanteil (vgl. Abb. 7) sowie dem ermittelten zu erwartenden Neuversiegelungsanteil (2.150 m^2; vgl. Kap. 3.2.3).

4.1.2 Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf und -umfang

In der nachfolgenden Tab. 2 ist mit der Tab. C[2] aus dem sog. „Städtetagmodell“ (NLT 2013) eine Berechnung der Flächenwerte der Eingriffs- und Ausgleichsflächen als rechnerische Bilanz (im Vorgriff auf Kap. 4.1.4 und 4.1.3.4) zusammengestellt, aus der sich auch der Kompensationsbedarf bzw. –überschuß ergibt.

Daraus wird zunächst ersichtlich, daß der Flächenwert des gegebenen Landschaftszustandes im eingriffsrelevanten Bereich (d.h. hier: im Bereich der überbauten bzw. befestigten und anderweitig umgestalteten Flächen; ohne Flächen, die im Bestand verbleiben und externe Ausgleichsfläche) in der Summe 7.950 Einheiten ausmacht, wovon nach Umsetzung der Planung im Gebiet nur noch 500 Einheiten

[2] *Das übrige umfangreiche Tabellenwerk des NLT-Modells wurde hier nicht eingebracht, um den Umfang des Umweltberichtes nicht unnötig aufzuweiten, außerdem sind dort keine wesentlich anderen Inhalte beschrieben.*

übrigbleiben, das sind lediglich noch rund 6,3 % des Ausgangswertes. Daraus resultiert entsprechender naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf.

Da innerhalb des Plangebietes keine flächenbezogene Kompensationsmaßnahmen möglich sind, wird eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebiets erforderlich. Deshalb wird (im Vorgriff auf Kap. 4.1.3.2) hier schon als erforderliche planexterne Maßnahmen vorgeschlagen, in einem Flächenumfang von real 3.725 m^2 eine geeignete aufwertbare Flächen bereitzustellen, um die naturschutzrechtlich erforderliche Kompensation sicherzustellen und um insgesamt zu einer ausgeglichenen Bilanz zu kommen.

Dabei sollte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation zwar qualitativ im Grundsatz möglichst die Herstellung ähnlicher Biotoptypen bzw. Strukturen erfolgen. Das ist im vorliegenden Fall aber nicht möglich, schließlich sind Freiflächen (mit Baumbestand) der hier in Anspruch genommenen Art nicht beliebig und schon gar nicht kurzfristig vermehrbar. Das Kompensationsziel muß hier also vorrangig durch Nutzungsextensivierung, Strukturanreicherung und Funktionsverbesserung auf einer anderen geeigneten Fläche erfolgen.

Insgesamt gilt dabei einerseits, dass Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich geeignet sein müssen, d.h. sie müssen niedrige(re) Wertstufen aufweisen und gestalterisch sowie im Hinblick auf Funktionen des Naturhaushaltes (d.h. insbesondere im Hinblick auf die Intensität der Flächennutzung durch den Menschen) entwickelbar bzw. aufwertbar sein. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen im Ergebnis also tatsächlich zu einer Verbesserung von Flächenfunktionen für Naturhaushalt und Landschaftsbild führen. Im Idealfall sollte gelten: "Der Umfang der Kompensation muß dem Wertverlust durch den Eingriff entsprechen“ (BREUER 1994, S. 27). Außerdem sollten die erforderlichen Grundflächen möglichst kurzfristig verfügbar sein.

Andererseits unterliegt aber der Sachverhalt „Belange von Natur und Landschaft“ und damit die Eingriffskompensation (unabhängig vom Artenschutz) wie andere Belange auch dem bauplanungsrechtlichen Grundsatz der Konfliktbewältigung und damit der sachgerechten Abwägung nach BauGB. Voraussetzung dafür ist eine sachgerechte Aufbereitung des Abwägungsmaterials, wozu dieser Umweltbericht dient.

Tab. 2: Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs und Kompensationsübersicht

Tab.: Rechnerische Bilanz *(Hinweis: entspricht im Grundsatz der Tab. C des Städtetagmodells)*
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs- und Ausgleichsflächen

Ist-Zustand				Planung / Ausgleich			
1	2	3	4	5	6	7	8
Ist-Zustand der vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen (vgl. Karte 1)	Fläche (in m^2)	Wert-faktor	Flächenwert (= Spalte 2 x Spalte 3)	Ausgleichsfläche (Planung / Ausgleich) = zukünftiger Zustand	Fläche (in m^2) (wie Spalte 2)	Wert-faktor	Flächenwert der Planungs- / Ausgleichs-fläche (= Spalte 6 x Spalte 7)
innerhalb des Plangebietes:							
PZR (Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand)	2.150	3	6.450	Gebäude, Nebenanlagen und sonstige Befestigungen	2.150	0	0
	500	3	1.500	stärkere Umgestaltung zu Außenspielfläche *(Flächenansatz angenommen)*	500	1	500
übrige Flächen einschließlich Wald	*10.330*			*verbleiben im Bestand, voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen*			
Summen	12.980		7.950		2.650		500
überbaute / befestigte Flächen gesamt					2.150		
planexterne Kompensationsmaßnahmen:							
AS (Sandacker, intensiv bewirtschaftet)	3.725	1	3.725	*Maßnahme **E 1 /** Abwicklung über den Flächenpool am Lopauer Weg in Breloh: Aufgabe der Ackerbewirtschaftung und nachfolgend Entwicklung einer standortgerechten Gehölzpflanzung (HPG); keine weitere Nutzung*	3.725	3	11.175
Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Ist-Zustand)		**Σ**	**11.675**	**Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Planung / Ausgleich)**		**Σ**	**11.675**
Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Planung)					**11.675**		
– Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche Ist-Zustand)					**-11.675**		
= (Flächenwert für Ausgleich hinreichend erbracht)					**0**		

Grundlage:
"Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013)

Mit der Bereitstellung einer geeigneten Fläche bzw. mit der Durchführung einer entsprechenden Maßnahme außerhalb des Plangebietes soll also das Ziel einer angemessenen Kompensation erzielt werden. Die Maßnahme wird nachstehend noch näher beschrieben bzw. räumlich zugeordnet.

4.1.3 Maßnahmenkonzept für Ausgleich, Gestaltung und Erhaltung

Der Charakter möglicher Maßnahmen und Entwicklungsziele einschließlich ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des Plangebietes wird sehr stark bestimmt durch die im Bebauungsplan vorgegebenen Rahmenbedingungen, speziell durch den bereits gegebenen Gebäudebestand sowie durch die zukünftige Zweckbestimmung und den Ausnutzungsgrad der Gemeinbedarfsflächen einschließlich des Erhalts des Waldbestandes.

4.1.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahmen zur Eingriffskompensation

Innerhalb des Plangebietes sind keine Maßnahmen zur Eingriffskompensation möglich und daher auch nicht vorgesehen.

Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung (z.B. von Gehölzbestand, Artenschutz)

Erhaltung von Einzelbäumen

1. Allgemein

Auf dem verbleibenden großen Anteil von Gemeinbedarfsflächen, die zukünftig nicht überbaut werden, sollen die vorhandenen Einzelbäume auch weiterhin verbleiben, um den bisherigen Freiraumcharakter dort zu sichern. Deshalb wird vorgeschlagen, Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 0,20 m dauerhaft zu erhalten und bei unvermeidlicher Abgängigkeit (z.B. Windwurf, Gefahrenabwehr / Standsicherheitsprobleme) durch Nachpflanzungen in gleicher Stückzahl zu ersetzen (vgl. hierzu auch den Festsetzungsvorschlag in Kap. 4.1.5).

2. Speziell

Im nördlichen Umfeld der Dienstwohnung sind 3 markante, ältere Eichen vorhanden (siehe Karte 1), die dort wesentlich das Erscheinungsbild der Freiflächen bestimmen. Sie sind vital, liegen außerhalb der Baufenster und es wird empfohlen, sie zu erhalten und auch entsprechend in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes mit aufzunehmen (*Hinweis: Die Bäume sind nicht mit eingemessen* worden, die Darstellung in Karte 1 bzw. damit auch in Abb. 8 ist annähernd, aber relativ genau).

In Abb. 8 sind die drei Bäume noch einmal gesondert gekennzeichnet.

Abb. 8: Erhalt von 3 markanten Eichen

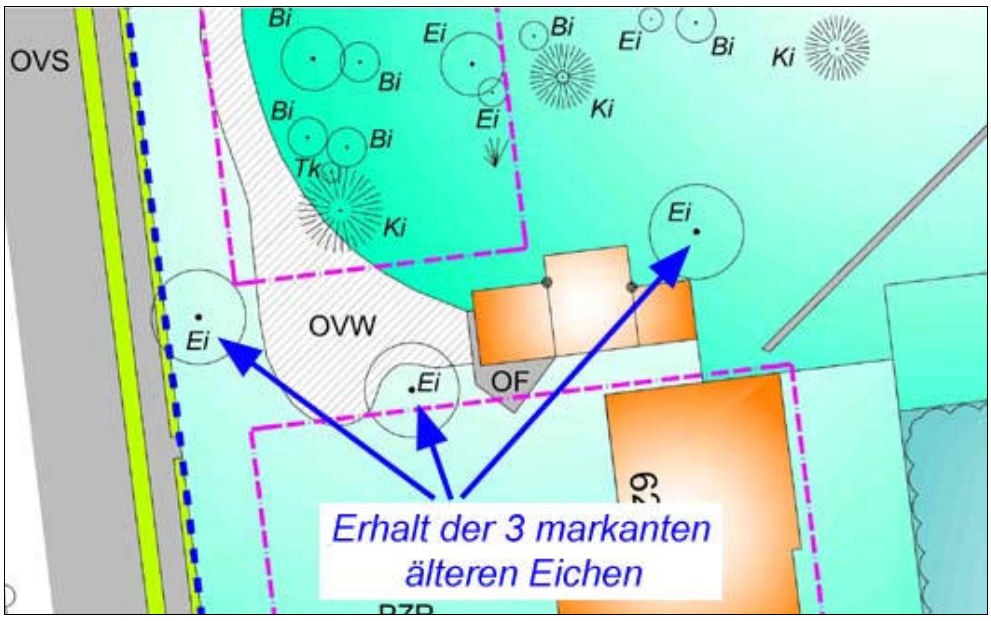

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Umsiedlung des Waldameisennestes

Die Vorgaben des Artenschutzrechts gem. § 44 BNatSchG erfordern die Umsiedlung des an der westlichen Plangrenze (siehe Karte 1) vorhandenen jüngeren Nestes der Roten Waldameise, dieses wird

auch vom örtlich zuständigen Ameisenschutzbeauftragten empfohlen, wie der nachstehende Auszug aus seiner Stellungnahme zeigt:

> zu der beabsichtigten Baumaßnahme durch die Stadt Munster auf dem Gelände der Friedenskirche Breloh weise ich Sie daraufhin, dass sich dort ein Nest der „Roten Waldameise“ (Formica rufa) befindet. Ebenfalls sind bereits Bäume zur Fällung gekennzeichnet, die aber als Belaufbäume eindeutig zu erkennen sind und somit dem Volk als Nahrungsquelle dienen. Eine Fällung darf aus Sicht des Ameisenschutzes nur in Zusammenhang mit einer Umsiedlung erfolgen.
> Das Nest befindet sich bei Koordinate: **N** 53° 0100482 / **O** 10° 0875551
>
> Aus Sicht des Ameisenschutzes sollte eine Fällung der genannten Bäume und eine Umsiedlung des Nestes nicht vor Mai 2024 bzw. oder erst unmittelbar vor Baubeginn erfolgen.

aus: HEIDELBERG (2023)

HINWEIS: Auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung vom 06.05.2024 durch den Landkreis Heidekreis wurde die Umsiedlung des Ameisennestes auf einen Standort außerhalb des Plangebietes unter Beteiligung des örtlich zuständigen Ameisen-Beauftragten bereits fachgerecht durchgeführt.

Vogel-Nistkästen

Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen sind insgesamt 10 Stück Vogelnistkästen (geeignet z.B. für Meisen) an verbleibenden Einzelbäumen anzubringen. Die Zahl setzt sich zusammen aus den 5 Stück, die durch Gehölzbeseitigung entfallen werden sowie aus dem Verlust von Bäumen als potentiellem Bruthabitat (z.B. mit kleineren Löchern / Höhlen) in beseitigten Einzelbäumen.

Maßnahmen zur Gestaltung

Für die Gemeinbedarfsflächen werden hier keine expliziten Festsetzungsvorschläge zur Gestaltung durch Bepflanzung unterbreitet.

Das schließt aber nicht aus, daß z.B. nach Fertigstellung der neuen Kita entlang der Straßen eine niedrige Schnitthecke z.B. aus Buche, Hainbuche, Liguster o.ä. angepflanzt wird. Das sollte im Zusammenhang mit der konkreten Gestaltungsplanung für die gebäudeumgebenden Frei- und Spielflächen entschieden und ggf. durchgeführt werden.

4.1.3.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Maßnahme zur Eingriffskompensation

Es ist eine Maßnahme für die Eingriffskompensation vorgesehen, die hier mit ***E 1*** bezeichnet wird. Die Lage der Fläche ist in der nachstehenden Abb. 9 grob gekennzeichnet.

Abb. 9: Lageübersicht planexterne Kompensationsfläche

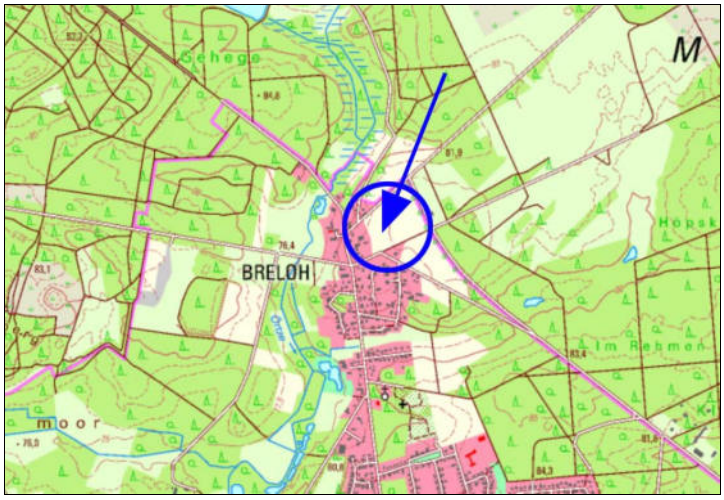

Kartengrundlage: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/ (2024, ergänzt)

Es handelt sich um das städtische Flurstück 27/8, Flur 7, der Gemarkung Breloh nördlich der Straße „Lopauer Weg“. Die Fläche ist im Sinne eines Kompensationspools für Ausgleichsmaßnahmen vorge-

sehen. Der derzeit noch zur Verfügung stehende Flächenanteil im Umfang von 14.700 m^2 ist in der nachstehenden Abb. 10 gekennzeichnet.

Abb. 10: Zur Verfügung stehender Flächenanteil für Maßnahme E 1

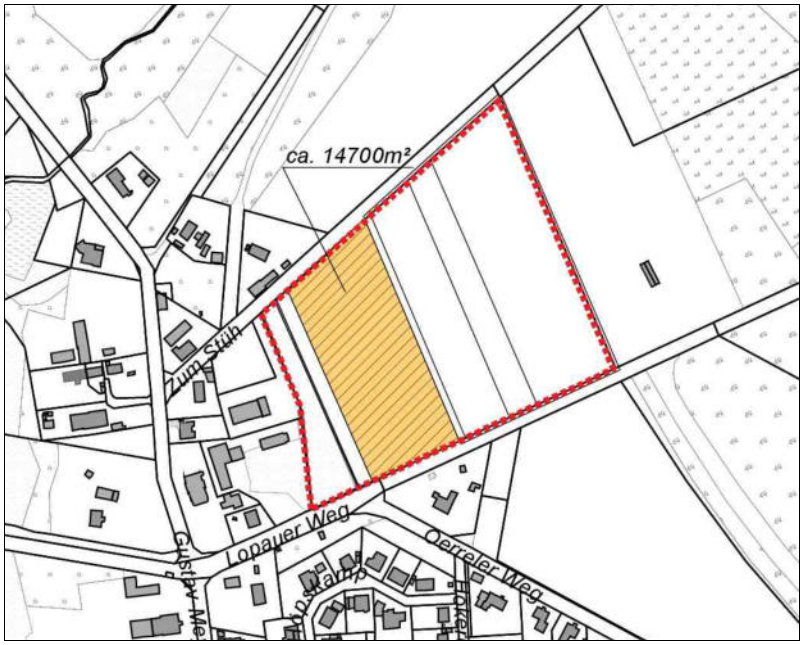

Abb. bereitgestellt durch die Stadt Munster

Es handelt sich um eine früher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die derzeit brachliegt und auf der sich eine eher trocken ausgeprägte gras- und krautreiche Vegetationsdecke entwickelt hat. Nur ganz vereinzelt haben sich bereits kleine Traubenkirschen angesiedelt.

Die Stadt Munster beabsichtigt, auf der Fläche eine standortgerechte Anpflanzung aus Laubgehölzen durchzuführen.

Die Fläche wurde am 01.11.2023 örtlich in Augenschein genommen, der aktuelle Gebietszustand ist in der nachfolgenden Abb. 11 wiedergegeben.

Abb. 11: Aktueller Gebietszustand auf der Fläche für Maßnahme E 1

Aufnahmedatum: 01.11.2023

Von der noch zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche werden nun hier für die Maßnahme E 1 anteilig 3.725 m^2 herangezogen (vgl. die Ausführungen in Kap. 4.1.2 und Tab. 2). Die räumliche Zuordnung dieses Flächenanteils auf dem Flurstück erfolgt intern durch die Stadt Munster.

4.1.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Im Sinne von §§ 13ff BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und auch des Menschen vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare

erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen[3] oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld[4] zu kompensieren.
Vor dem Hintergrund der in Punkt 3.9 stehenden Ausführungen sind Überlegungen zur Minimierung und Vermeidung in Bezug auf den Standort an sich hinfällig.

Weiterreichende Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung und -verminderung sind derzeit nicht erkennbar.

4.1.4 Eingriffsbilanz

Mit der im Kap 4.1.3.2 beschriebenen Ausgleichsmaßnahme kann eine strukturell und funktional hinreichende Eingriffskompensation erzielt werden, die Eingriffsbilanz ist qualitativ und quantitativ ausgeglichen (vgl. Tab. 2).

Denn den erheblichen, nachteiligen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch zukünftige Überbauung und Versiegelung steht ein angemessener Flächenanteil mit geeigneter Nutzungsextensivierung und Strukturverbesserung an anderer Stelle des betroffenen Raumes gegenüber.

Den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG wird dadurch entsprochen, daß eine fachgerechte Umsetzung des Ameisennestes vor Baubeginn erfolgt und die unumgängliche Gehölzbeseitigung in der dafür gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgesehen Frist vorgenommen wird.

4.1.5 Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung

Festsetzungsvorschläge aus der Perspektive des Natur- und Landschaftsschutzes können sich im vorliegenden Fall auf folgende Sachverhalte beschränken:

- die artenschutzrechtlich begründete Umsiedlung des Nest der Roten Waldameise und die (Wieder-)Anbringung von Vogelnistkästen sowie
- den Erhalt von 3 älteren markanten Eichen sowie allgemein von sonstigen Einzelbäumen.

Es wird daher empfohlen, die nachfolgend in Tab. 3 zusammengestellten Festsetzungsvorschläge in den Bebauungsplan Nr. 101 „Kita Breloh“ zu übernehmen.

Die Empfehlungen basieren auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sowie § 44 BNatSchG in Verbindung mit den bislang im Bebauungsplan schon dargestellten Inhalten.

Für die planexterne Kompensationsmaßnahme E 1 wird hier kein Festsetzungsvorschlag unterbreitet. Ein solcher ist verzichtbar bzw. nicht möglich, weil

- die Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs liegt,
- die Fläche ohnehin schon im städtischen Eigentum ist und
- weil die Maßnahme in Teilen bereits umgesetzt ist (Aufgabe der Ackernutzung), es fehlt lediglich noch die Gehölzpflanzung.

---

3 nach § 200a BauGB jedoch nur Ausgleichsmaßnahmen

4 Im Rahmen von Bauleitplanverfahren sind jedoch keine Ersatzzahlungen möglich.

Tab. 3: Grünordnerische Maßnahmen / Festsetzungsvorschläge

Flächentyp nach BauGB	Bezeichnung der Maßnahme	Formulierungsvorschlag	Hinweis
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen ….. gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB	Erhalt von drei älteren Eichen	Die gekennzeichneten Einzelbäume (Eichen) sind dauerhaft zu erhalten. Sofern sie z.B. aus Gründen der Standsicherheit, Verkehrssicherungspflicht o.a. nicht mehr erhalten werden können, sind sie durch jeweils 2 Stück Stiel-Eichen (*Quercus robur*) als Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 14-16 cm, gemessen in einem Meter Höhe über dem gewachsenen Boden, an anderer Stelle innerhalb der Gemeinbedarfsflächen zu ersetzen. Neupflanzungen sind mit einem Dreibock zu sichern und dauerhaft zu erhalten.	siehe Abb. 8
	Erhalt von Einzelbäumen allgemein	Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen sind Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 20 cm Durchmesser, gemessen in einem Meter Höhe über dem gewachsenen Boden, zu erhalten und bei Abgängigkeit durch Nachpflanzungen in gleicher Art und Stückzahl als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 12-14 cm, einschließlich Baumverankerung (Einzelpfahl) zu ersetzen.	
Artenschutz gem. § 44 BNatSchG	Umsiedlung Ameisennest	Das auf dem Grundstück vorhandene Nest der Roten Waldameise (Formica rufa) ist unter Beteiligung und nach den Vorgaben des örtlich zuständigen Ameisenbeauftragten fachgerecht an eine andere geeignete Stelle des Plangebietes umzusiedeln. *HINWEIS: Bereits durchgeführt, kein weiterer Handlungsbedarf*	gemäß Vorgabe HEIDELBERG (2023)
	Nistkästen	Die vorhandenen fünf Vogel-Nistkästen sowie fünf zusätzliche gleichartige Nistkästen sind an geeigneten anderen Einzelbäumen innerhalb des Plangebietes anzubringen, dauerhaft zu erhalten und ggf. bei Abgängigkeit zu ersetzen.	
Ergänzende textliche Festsetzungsvorschläge			
Grundlage: Artenschutz gem. § 44 BNatSchG	Es ist sicherzustellen, daß die Beseitigung von Gehölzbestand nur in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zulässigen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres vorgenommen wird.		

5 Umsetzung der Kompensationsmaßnahme

Es wird hierzu auf die Ausführungen im vorstehenden Kapitel verwiesen.

III Zusätzliche Angaben

6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Spezielle technische Verfahren kamen bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes nicht zur Anwendung. Der Aufbau entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht. Mit dem sog. „Städtetag-Modell“ wird ein weithin angewandter und akzeptierter Ansatz für die Eingriffskompensation zugrundegelegt.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Stadt Munster wird gem. § 4 c BauGB die obenstehend skizzierten und als erheblich eingestuften Vorhabensfolgen überwachen. Sie wird prüfen, ob darüber hinaus unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen eintreten, diese frühzeitig ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht wird anläßlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Kita Breloh“ durch die Stadt Munster als Bestandteil der Begründung und auf der Grundlage von §§ 2 + 2a BauGB mit Anlage erarbeitet. Mit der Aufstellung sollen die Voraussetzungen zum Neubau einer Kita geschaffen werden. Parallel dazu wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die

in Bezug auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 dem gleichen Zweck dient und daher flächengleich ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 weist eine Fläche von insgesamt 1,2980 ha auf. Es wurde eine Kartierung von Biotoptypen, Strukturmerkmalen und Flächennutzungen als wesentliche Arbeitsgrundlage für die Umweltprüfung durchgeführt. Danach sind innerhalb des Plangebietes neben anteiliger Bebauung überwiegend noch weitläufige, gehölzreiche und gärtnerisch gepflegte Freiflächen gegeben bzw. vom Vorhaben betroffen. Im südöstlichen Bereich ist außerdem ein Laubwaldbestand vorhanden.

In Bezug auf den Artenschutz liegt eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Ameisenschutzbeauftragten zu einem auf dem Gelände vorhandenen Nest der Roten Waldameise vor.

Zu beurteilen ist, in welchem Umfang sich Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts bzw. umweltrelevante erhebliche nachteilige Folgewirkungen ergeben können, welcher Art diese sind und ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

Der Umweltbericht kommt vor diesem Hintergrund im Vergleich des aktuellen Plangebietszustandes bzw. der gegebenen Nutzungen mit den Inhalten bzw. Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 zu dem Ergebnis, daß die Realisierung der Planung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und damit eingriffsrelevante Folgen für die Schutzgüter „Tiere / Pflanzen“ und „Boden, Wasser, Klima“ bewirken wird.

Dabei fällt der Anteil eingriffsrelevanter Flächen (z.B. für das Schutzgut „Boden“ 0,2150 ha), d.h. speziell die durch zukünftige Bauwerke bzw. Befestigung veränderten Bereiche, noch vergleichsweise untergeordnet aus. Das wiederum resultiert wesentlich aus der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4.

Standortalternativen oder weiterreichende Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung bestehen aus Sicht der Stadt Munster nicht.

Für die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird das sog. „Städtetagmodell“ herangezogen. Im Ergebnis wird dabei festgestellt, daß der eingriffsbedingte Kompensationsbedarf über eine entsprechende planexterne landschaftspflegerische Maßnahme auf dem kommunalen Flächenpool nördlich des Lopauer Weges in Breloh hinreichend ausgeglichen werden kann.

Das vorhandene Ameisennest wird auf dem betroffenen Flurstück fachgerecht umgesiedelt. Außerdem werden Festsetzungen zum Erhalt von Einzelbäumen sowie zur Umsetzung und Ergänzung von Vogelnistkästen empfohlen, so daß den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprochen werden kann.

Dem ermittelten Eingriffsumfang mit entsprechenden Struktur- und Funktionsverlusten stehen so insgesamt Flächen und Maßnahmen mit hinreichenden qualitativen und quantitativen Kompensationsleistungen gegenüber, so daß die Eingriffsbilanz für das hier beurteilte Vorhaben als qualitativ und quantitativ ausgeglichen anzusehen ist.

Der Umweltbericht ist als Text mit zugehörigem Kartenmaterial aufbereitet.

Referenzliste der verwendeten Quellen

BauGB >>>	Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
BBodSchG >>>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I, 502), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Gesetzes v. 9. Dez. 2004 (BGBl. I S. 3214)
BImSchG >>>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) i.d.F.d.Bek. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geänd. durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202)
BNatSchG >>>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
BUNDESREGIERUNG:	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.- Neuauflage 2016
BREUER, W.:	Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.- In: Nieders. Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94
BREUER, W.:	Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26. Jg. 1/2006, S. 53
DRACHENFLELS, O. v.:	Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 32 Jg. Nr. 1 S. 1-60, Hannover 2012
DRACHENFLELS, O. v.:	Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.- Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4 1-336, Hannover
HEIDELBERG, W.:	Schreiben vom 01.08.2023 mit Angaben zu einem Vorkommen der roten Waldameise.
IOIII architecture:	Kita Munster Breloh II, EG Grundriß, Stand 10.05.2023
LANDKREIS HEIDEKREIS:	LANDKREIS HEIDEKREIS: Landschaftsrahmenplan Landkreis 2013.- https://www.heidekreis.de/home/umwelt-verkehr/natur-undlandschaftschutz/landschaftsrahmenplanungen.aspx
LANDKREIS HEIDEKREIS:	Regionales Raumordnungsprogramm, Entwurf Stand September 2015.- https://www.heidekreis.de/home/bauen-planen/regional-und-bauleitplanung/regionales-raumordnungsprogramm/regionales-raumordnungsprogramm-entwurf-2015.aspx
LANDKREIS HEIDEKREIS:	Stellungnahme vom 24.07.2023 im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Angaben zur Denkmalpflege
LBEG >>>	LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE und GEOLOGIE: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/, Abfrage vom 21.06.2023
NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG:	Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig neu überarbeitete Auflage.- Hannover 2013
NKlimaG >>>	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. 2020, 464), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388)
NLfB >>>	NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen. Teil A: Bodenkundliche Standortkarte 1:200.000, Blatt Lüneburg.- Hannover 1979
NLWKN >>>	NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten; Abfrage Flora, Fauna und Schutzgebiete, Stand 21.06.2023
NNatSchG >>>	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 – VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NWaldLG >>>	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, Nds. GVBl. S. 112, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)
STADT MUNSTER (2024-1):	Bebauungsplan Nr. 101 „Kita Breloh“, Begründung und Planzeichnung; Stand 18.01.2024
STADT MUNSTER (2024-2):	Flächennutzungsplan der Stadt Munster, 40. Änderung, Begründung mit Planzeichnung; Stand 18.01.2024
UVP-GESELLSCHAFT:	Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung.- In: UVP-report 30 (4):222-233 /2016